



Auszeichnung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren



Auszeichnungsveranstaltung in Hoyerswerda

Festakt und Ehrung in Bischofswerda

Auch in diesem Jahr konnten wiederum Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren unseres Landkreises für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit ausgezeichnet werden.

Auf zwei Veranstaltungen, am 30.10. in Hoyerswerda und am 13.11. in Bischofswerda, konnten insgesamt 395 Kameradinnen und Kameraden geehrt werden. Der Festakt wurde an beiden Standorten gemeinsam mit dem Kreisfeuerwehrverband durchgeführt.

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in der Stufe Silber für 25 Jahre aktiven Dienst wurde an 129 und das Ehrenzeichen in Gold für 40 Jahre aktiven Dienst an 72 Feuerwehrangehörige verliehen. Die Auszeichnungen wurden durch Landrat Michael Harig vorgenommen.

Mit dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. für 40, 50 bzw. 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr wurden insgesamt 194 Kameradinnen und Kameraden geehrt.

In Hoyerswerda empfing die Kameradin Gisela Costrau von der FF Wiednitz aus den Händen des Landesbranddirektors

des Freistaates Sachsen, Jens Großer, das Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz in der Stufe Silber für besondere Verdienste um die Entwicklung des Brandschutzes.

Der Sächsische Staatsminister des Innern, Markus Ulbig, überbrachte in Bischofswerda die Grüße der Staatsregierung und dankte gleichzeitig allen Ausgezeichneten für ihren langjährigen

Einsatz im Dienste am Nächsten.

In seinen Festansprachen hob der Landrat die außerordentliche Bedeutung der im Landkreis tätigen ca. 6.700 aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren hervor. Aber auch den ca. 3.000 Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sprach er Dank und die Anerkennung für ihre in der Vergangenheit geleistete ehrenamtliche Tätigkeit aus.



Kameradin Gisela Costrau (m.) erhält das Feuerwehr-Ehrenabzeichen von Landesbranddirektor Jens Großer

„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

Alle Jahre wieder,- Advent. Dabei besiedeln Nikoläuse und anderes Naschwerk bereits seit September die Ladenregale. Ihre saisonverlängernden Karies- und Kalorienangriffe erreichen nun ihren Höhepunkt. Denn nun ist es wirklich so weit. Das Jahr geht in die Endphase. Weihnachtsmärkte wollen uns einstimmen. Auf das Fest, welches unabhängig weltanschaulicher oder konfessioneller Überzeugungen in unserem Kulturkreis mit einer besonderen Emotionalität verbunden ist. „Ihr Kinderlein kommet...“ in Kaufhauspassagen. Dabei sind doch eher wir Kunden gemeint...

Aber nein, das soll keine Kritik sein. Industrie, Handel und Händler müssen sich etwas einfallen lassen. Sie, ja wir alle leben vom Erfolg, der sich wirtschaftlich nur dann einstellt, wenn der „Rubel“ rollt, der Nutzen höher als der Aufwand ist. Dennoch, Überfluss macht wählerisch, mäkelig, mitweilen auch ungerecht. „Der Kunde ist König“. Aber verhält er sich auch immer so? Für die Menschen hinter den Ladentheken und Marktständen bleibt nicht selten wenig von der besinnlichen Zeit. Ihr oft bescheidenes Einkommen ist hart und „sauer“ verdient. Ein Lächeln, eine freundliche Geste kann versuchen, etwas Wärme und Licht zu ersetzen.

Advent,- adventus- „ankommen.“ In der frühen Kirchengeschichte eine Fastenzeit.

(weiter auf Seite 2)

SPATENSTICH...

...für Strahlentherapie und Palliativzentrum

mehr auf Seite 3

STARTSCHUSS...

...für Messe Kamenz WIR 2010

mehr auf Seite 15

AUSZEICHNUNG...

...der Gewinner des Seenland-Fotowettbewerbs

mehr auf Seite 22



„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

damit Sicherheit verloren gehen. Daraus erwächst Angst. Angst vor der Zukunft. Die Ursachen?

Eine schlechte Führung der Unternehmen hier, Selbstüberschätzung, Fehlspekulationen oder technische Entwicklungen, Marktveränderungen da. Menschen konsumieren im Internetzeitalter anders als noch vor 20 Jahren. Kommen und gehen, wie im richtigen Leben.

Was macht aber eine Familie, denen ein oder das Einkommen weg bricht? Ähnliche Fragestellungen entstehen bei nicht planbaren Belastungen, -Ausgaben. Die Antworten sind ähnlich. Selbstbeschränkung auf das, was notwendig ist, um das Wichtigste aufrecht zu erhalten. Tausenden ging das schon so. Es ist gut, dass es in unserem Land ein soziales Netz gibt. Viele Menschen in der Welt beneiden uns darum. Es darf aber dennoch keine Dauerperspektive für den Einzelnen darstellen.

Auch dem Landkreis sowie den Städten und Gemeinden brechen Einnahmen

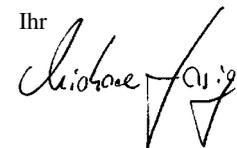
weg. Die Wirtschafts- und Finanzkrise schlägt sich in den Haushalten nieder. Die öffentlichen Diskussionen der Zukunft werden wie im Privaten auch Fragen beantworten müssen. Was ist notwendig und was ist wünschenswert? Was bedeutet Selbstbeschränkung? Was ist wichtig und was weniger? Wo liegen die künftigen Schwerpunkte, um die Situation zu überwinden? Was müssen wir dafür tun?

Es gibt Reserven, Wege. Davon bin ich überzeugt. Ich glaube, dass auch so manches übertrieben und damit verzichtbar ist. Ein solcher Prozess beinhaltet auch Chancen, setzt Kräfte frei. So wie ein Strauch nach dem Zurückschneiden umso kräftiger wieder ausschlägt und wächst.

Freilich werden diese Prozesse nicht einfach sein. Denn auch hier sind regelmäßig Menschen betroffen. Verständnis und Veränderungsbereitschaft sind erforderlich. Und Vertrauen, dass, wie uns seit gut 2000 Jahren die Weihnachtsgeschichte fasziniert, jedem Ende ein Anfang innewohnt.

Ein Anfang nicht aus Überfluss und größtmöglicher Zerstreung, sondern aus dem Unscheinbaren, dessen Gegenwert in Gut und Geld nicht messbar ist.

Advent, nutzen Sie, nutzen wir diese Zeit. Ich kann mich noch gut an die „Lichtelstunden“ meiner Kindheit erinnern. Alles Äußere versank in der Dunkelheit. Im Mittelpunkt das Licht der Kerzen und die immer wiederkehrenden Schatten der Pyramidenflügel an der Decke des kleinen Zimmers. Weihnachtslieder selbst gesungen. Die eine oder andere damals noch recht seltene Süßigkeit und die Vorfreude auf das, was kommt. Ohne zu wissen was und wie und dennoch im Vertrauen, dass immer wieder Anfang ist. Ihnen eine schöne Adventszeit.

Ihr


Michael Harig
Landrat

Fortsetzung von Seite 1

Eine Zeit des bewussten Verzichts, um sich auf etwas Besonderes vorzubereiten, um für Gutes, Neues empfänglich zu sein. Was ist davon geblieben? Kindliche Vorfreude - vielleicht? Ersticken wir diese nicht durch Hast, inhaltliche Leere und Überfluss. Und nicht durch Sorgen, auch wenn sie uns in dieser Zeit noch deutlicher erscheinen.

Opel, Quelle oder die Firma Heberer in Hoyerswerda. Nur wenige Bekannte neben vielen weiteren, weniger bekannten Fällen. Menschen sind betroffen.

Menschen, denen Einkommen und

Der Landrat des Landkreises Bautzen gratuliert ganz herzlich zum Geburtstag im Monat November, alles Gute und vor allem Gesundheit!

Zum 90. Geburtstag

Frau Ilse Steinbach
 Herr Horst Schöne
 Frau Johanna Vetter
 Herr Werner Mesech
 Frau Elisabeth Zumpe
 Frau Gretel Stehmacher
 Frau Hildegard Rudolph
 Frau Hilde Rösler
 Frau Liselotte Werner
 Frau Helene Steglich
 Frau Johanna Domann
 Frau Liesbeth Schkade
 Herr Ernst Rolle
 Frau Katharina Rolla
 Frau Rosalia Lukasch
 Herr Lothar Faske
 Frau Elfriede Pech
 Herr Hedwig Bierbach
 Frau Meta Tietze
 Frau Milda Heinick
 Frau Helga Näther
 Herr Walter Geist
 Frau Hanna Hahn
 Frau Berta Ludwig
 Frau Gertrud Hübner
 Frau Ruth Jursch
 Frau Edith Michalk
 Frau Elsa Zschornak
 Frau Irmgard Starczinsky
 Herr Rudolf Tschirsky
 Herr Walter Hantke
 Herr Paul Johanne
 Frau Brigitta Maikowski
 Frau Erna Schneider
 Frau Hildegard Kliemann
 Herr Helmut Schurig
 Herr Rudolf Prischmann
 Herr Walter Landrock
 Frau Hertha Oswald
 Frau Hedwig Kirstein

in Großröhrsdorf
 in Großröhrsdorf
 in Bernsdorf
 in Bernsdorf
 in Bischofswerda
 in Bischofswerda
 in Elsterheide
 in Lohsa
 in Großharthau
 in Großharthau
 in Wittichenau
 in Cunewalde
 in Crostwitz
 in Rabitz- Rosenthal
 in Nebelschütz
 in Bautzen
 in Lauta
 in Königswartha
 in Königswartha
 in Pulsnitz
 in Pulsnitz
 in Pulsnitz
 in Pulsnitz
 in Pulsnitz
 in Oberlichtenua

Frau Magarethe Herrlich
 Frau Lotte Steinbrecher
 Frau Magarete Kliemann
 Herr Hans Marschall
 Frau Hildegart Berndt
 Frau Marianne Seelig
 Frau Helene Erbe
 Frau Gertrud Zosel
 Herr Hans Jablonowski
 Frau Liesbeth Nothing
 Frau Melanie Allmannsberger
 Frau Herta Geisler
 Herr Erich Ladewig
 Frau Frieda Branzke
 Frau Ernestine Hörenz

in Ottendorf- Okrilla
 in Ottendorf- Okrilla
 in Königsbrück
 in Königsbrück
 in Bretinig-Hauswalde
 in Wilthen
 in Steinigtwolmsdorf
 in Steinigtwolmsdorf
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Canitz-Christina
 in Kubschütz

Zum 95. Geburtstag

Frau Gertrud Schäffer
 Frau Hildegart Schöbe
 Herr Paul Bensch
 Frau Martha Noack
 Frau Maria Rösler
 Frau Magarete Wacker
 Frau Martha Haufe
 Frau Hilda Käthner
 Frau Rosa Köhler

in Sohland
 in Großpostwitz
 in Crostwitz
 in Lohsa
 in Lohsa
 in Bischofswerda
 in Großröhrsdorf
 in Bretinig-Hauswalde
 in Steinigtwolmsdorf

Zum 97. Geburtstag

Frau Johanna Rössel
 Frau Valeria Synnatzschke
 Frau Gertrud Guhr

in Bischofswerda
 in Sohland
 in Pulsnitz

Zum 98. Geburtstag

Frau Barbara Simmchen

in Bischofswerda

Zum 100. Geburtstag

Frau Liesbeth Skunde

in Bernsdorf

Spatenstich für Neubau Strahlentherapie und Palliativstation am Krankenhaus Bautzen

Am Mittwoch, den 4. November 2009 fand der Spatenstich für den Neubau einer Strahlentherapie und einer Palliativstation auf dem Gelände des Krankenhauses Bautzen statt. Gemeinsam mit der Staatssekretärin des Sächsischen Gesundheitsministeriums Andrea Fischer und Landrat Michael Harig gab der Geschäftsführer der Oberlausitz-Kliniken gGmbH Reiner E. Rogowski damit den offiziellen Startschuss zum Baubeginn dieses Projektes.

Die Praxis für Strahlentherapie wird von Dipl.-Med. Jörg Distler, Facharzt für Strahlentherapie, geleitet werden. Bisher führt er seine Praxis an der Helios Klinik Dresden-Wachwitz. Die Station für Palliativtherapie wird im ersten Stock des Neubaus eingerichtet werden. Das neue Gebäude wird direkt neben der OL Physio und der Medizinischen Klinik errichtet. Ein Verbindungsgang zwischen Palliativstation und Klinik sorgt für kurze Wege und beste Versorgung der Patienten.

Strahlentherapie dient vor allem der Krebsbehandlung. Sie ist eine berührung- und schmerzfreie Behandlungsform, die mit sogenannten ionisierenden, hochenergetischen Strahlen arbeitet. Die Bestrahlung erfolgt zielgerichtet unter Einbeziehung modernster

dreidimensionaler Behandlungsplanungsverfahren. Die Behandlung dauert in der Regel und je nach Erkrankung vier bis acht Wochen.

Mit der Strahlentherapie werden aber auch gutartige Erkrankungen, so beispielsweise orthopädische Diagnosen wie ein Tennisarm, chronische Gelenkentzündungen oder Kniegelenksbeschwerden behandelt. Die ionisierende Strahlung bewirkt bei rund 70% bis 80% dieser Betroffenen eine relative Beschwerdefreiheit und eine bessere Beweglichkeit der erkrankten Gelenke.

„Mit dem Standort Bautzen rücken wir näher an unsere Patienten heran“, beschreibt Jörg Distler seine Entscheidung für die Oberlausitz-Kliniken gGmbH als Partner. „Viele Betroffene kommen bereits heute aus dem Landkreis Bautzen zur Behandlung zu uns, künftig werden sich die Wege vieler zur Strahlentherapie massiv verkürzen. Wir wollen damit die Versorgung und Behandlung der Krebspatienten in Ost-sachen zukunftssicher machen.“

Für den Neubau der Strahlentherapie am Krankenhaus Bautzen werden rund 5 Millionen EUR investiert – 1,6 Mio. EUR allein für die Baumaßnahmen und 3,4 Mio. EUR für die Medizintechnik. Es entstehen zwei Behandlungseinheiten für die



v.l.n.r.: Jörg Distler, Facharzt für Strahlentherapie, Reiner E. Rogowski, Geschäftsführer der Oberlausitz-Kliniken gGmbH, Landrat Michael Harig, Landkreis Bautzen, Andrea Fischer, Staatssekretärin SMS
Foto: OLK

Bestrahlung. In der Praxis werden voraussichtlich 15 Mitarbeiter tätig sein – sechs Ärzte und Strahlenphysiker, sieben Medizinisch-technische Radiologieassistenten (MTRA) und zwei Verwaltungskräfte.

Im Obergeschoss des Neubaus wird die Palliativstation mit 15 Betten eingerichtet. Voraussichtlich zwölf Mitarbeiter werden dafür zusätzlich im Bereich der Pflege eingestellt. Dazu kommt die entsprechende Anzahl von Ärzten, vorwiegend mit der Subspezialisierung im Bereich der

„Schmerztherapie“, Psychotherapeuten und Psychologen. Auf der Station geht es den Ärzten dann nicht mehr darum, eine Krankheit zu bekämpfen oder zu heilen, sondern vielmehr darum, das Leiden der schwerkranken Menschen in ihrer letzten Lebenszeit zu lindern. Die Palliativstation ergänzt so die bereits bestehenden Angebote wie die der ambulanten Hospizdienste der Region und sieht sich als Teil eines umfassenden Netzwerkes in der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen. *Quelle: OLK*

Ungarische Gäste aus dem Partnerkomitat Tolna im Landkreis Bautzen



Landrat Michael Harig (l.) mit Imré Puskaz (r.) nach der Unterzeichnung der Partnerschaftvereinbarung

Vom 15.-18. Oktober weilte eine Abordnung des Komitatstages und der Komitatsverwaltung Tolna (Süd-ungarn) im Landkreis Bautzen. Die 40 Mitglieder zählende Delegation unter Leitung des Präsidenten des Komitats, Imré Puskaz, hatte ein umfangreiches Besucherprogramm zu absolvieren. Einen Schwerpunkt bildete die

Information über die im Landkreis lebende Minderheit der Sorben.

Dabei besuchte die Delegation in der zweisprachigen Gemeinde Ralbitz-Rosenthal die Sorbische Kita sowie die Grund- und Mittelschule in Ralbitz. Weitere „kulinarische“ Landkreis-Abstecher führten die Gäste in die Radeberger Exportbrauerei und

die Radeberger Fleischerei Korch. Auf dem Besuchsprogramm der Kreisbereisung durfte natürlich auch das Lausitzer Seenland mit dem neu entwickelten Schwimmenden Haus sowie dem Aussichtsturm „Rostiger Nagel“ nicht fehlen, abgerundet durch eine Besichtigung des Kraftwerkes

„Schwarze Pumpe“. Den Höhepunkt bildete schließlich ein feierlicher Festakt, bei dem die erneuerte Partnerschaftvereinbarung durch Landrat Michael Harig und den Komitatspräsidenten Imré Puskaz im Beisein zahlreicher Gäste unterzeichnet wurde.

Land und Leute	ab Seite 3
Öffentliche Bekanntmachungen	ab Seite 5
Amt und Service	ab Seite 15
Kreisforstamt	Seite 17/18
Kommunen für Arbeit	Seite 19
Tourenplan	Seite 20
Kultur und Freizeit	ab Seite 22

Nächste Erscheinung: 19.12.2009

bautzen
DER LANDKREIS

www.landkreis-bautzen.de

Impressum

Herausgeber
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525-10 • Telefax: 03591 525-12
www.landkreis-bautzen.de

Verantwortlich für den Amtlichen Teil
Pressestelle des Landratsamtes Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525 180-113

Verlag/Vertrieb/
Verantwortlich für die Rubrik
„Informationen/Unternehmen“
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden
PF 120728, 01008 Dresden
Telefon: 0351 49176-0

Geschäftsführer: Georg Weiss

Objektleitung: Sascha Wende
Telefon: 03571 467-140

Anzeigen: Manja Meinhardt (HY, KM),
Telefon 03571 467-133

Jörg Herzog (BZ, BIW, RBG),
Telefon 03591 3765-17

Druck
DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide

Auflage
157.500 Stück des Amtsblattes werden als Serviceleistung an die erreichbaren Haushalte des Landkreises Bautzen geliefert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Verlängerung des bestehenden Verkehrsvertrages zwischen dem Landkreis Bautzen und der Regionalbus Oberlausitz GmbH unterzeichnet

Am 29.10.2009 unterzeichneten Landrat Michael Harig und die Geschäftsführer der Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO), Andrea Radtke und Uwe Rößler, die Verlängerung des bestehenden Verkehrsvertrages bis 2018.

Grundlage hierfür ist der Kreistagsbeschluss vom 14.09.2009 zur Verlängerung des bestehenden Verkehrsvertrages mit der RBO. Die Fortführung des bestehenden Verkehrsvertrages sichert einen qualitativ hochwertigen ÖPNV im Landkreis Bautzen. Gleichzeitig wurde damit für die ca. 200 Mitarbeiter des Unternehmens sowie die 15 Kooperationspartner der RBO eine verlässliche Grundlage für die weitere Tätigkeit geschaffen.



v.l.n.r.: Uwe Rößler, Landrat Michael Harig, Andrea Radtke

Besuch einer Delegation der Niederschlesischen Feuerwehr Wroclaw zu Besuch im Landkreis Bautzen.

Landrat Michael Harig hieß am 27. Oktober eine Delegation niederschlesischer Feuerwehrmänner aus Wroclaw herzlich willkommen. Die Delegation wurde durch den Wojewodschafskommandant der Staatlichen Feuerwehr St. bryg. Jarosław Wojciechowski geführt und war auf Informationsreise bei ihren westlichen Nachbarn.

Neben dem Kreissitz Bautzen standen auch noch das feuerwehrtechnische Zentrum in Bischofswerda und die Rettungsleitstellen in Bautzen

und Hoyerswerda auf dem Besuchsprogramm. Das Hauptinteresse galt dem Erfahrungsaustausch zum Thema Integrierte Regionalleitstelle. Landesbranddirektor Jens Großer erläuterte den polnischen Kameraden unter anderem das Brandschutzsystem im Freistaat Sachsen sowohl von der funktionalen, als auch von der rechtlichen Seite.

Thematisiert wurde auch die zukünftige deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes.



„Delegation Niederschlesische Feuerwehr“: 4.v.l. Wojewodschafskommandant der Staatlichen Feuerwehr St. bryg. Jarosław Wojciechowski neben Landrat Michael Harig

Sudetendeutsche Landsmannschaft im Partnerlandkreis Cham feiert 60-jähriges Jubiläum

Seit 1992 besteht zwischen den Landkreisen Bautzen und Cham eine Partnerschaft.

In regelmäßigen Abständen finden im Rahmen dieser Partnerschaft Aktivitäten verschiedener kultureller, sportlicher und politischer Organisationen statt.

Einen nicht geringen Anteil an der Belegung des gegenseitigen Austausches haben die beiden Kreisgruppen der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Bautzen und Cham. Ein Partnerschaftsvertrag zwischen den Gruppen wurde 1994 in Cham unter der Schirmherrschaft des Chamer Landrates Herrn Theo Zellner unterzeichnet.

Seit dieser Zeit treffen sich die Mitglieder jährlich, regelmäßig im Wechsel, um den jeweiligen Landkreis (die neue Heimat der Vertriebenen) kennenzulernen und Erfahrungen auszutauschen. Auch persönliche Freundschaften haben sich so bereits entwickelt.



Der Kreisvorsitzende von Cham Alois Hiebl gemeinsam mit dem Bautzener Kreisvorsitzenden Frank Ullrich (r.)

Foto: F. Ullrich

Im September fand in Cham ein feierlicher Festakt anlässlich des 60-jährigen Bestehens der dortigen Kreisgruppe statt.

Engeladen hatte der Chamer Kreisvorsitzende Alois Hiebl dazu auch den Bautzener Kreisvorsitzenden der Sudetendeutschen Landsmannschaft Frank Ullrich.

In seinem Grußwort betonte dieser, dass die Menschen, die vor über 60 Jahren noch gekennzeichnet waren vom Trauma des schrecklichen Krieges und der Vertreibung aus ihrer Heimat, den Kopf nicht in den Sand steckten.

Sie halfen stattdessen die neue, vom Krieg zerstörte Heimat mit aufzubauen und waren stets an einer ehrlichen Aufarbeitung ihrer Geschichte interessiert. Leider konnten sich die Vertriebenen in der ehemaligen DDR erst nach der Wende zusammenfinden. Frank Ullrich betonte in seiner Rede, dass das Schicksal der Vertriebenen den Verantwortlichen dieser Welt als Mahnung dienen sollte.

Der Bautzener Kreisvorsitzende überbrachte zudem ein Grußwort von Landrat Michael Harig, der die Vertreibung aus der Heimat ebenfalls als Unrecht bezeichnet.

„Wir müssen aus der Vergangenheit lernen, um die Gegenwart verstehen zu können, um für die Zukunft gerüstet zu sein“, so die Botschaft des Landrates, die allen Anwesenden aus dem Herzen sprach.

Öffentlichen Bekanntmachungen

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung) Wustawki wo nadawkach a wužiwanju Wokrjesneho archiwa Budyšin (Archiwowe wustawki)

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGBl. S. 148), und § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRö) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), gemäß Beschluss des Kreistages vom 26. Oktober 2009 folgende Archivsatzung:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Das Landkreis Bautzen unterhält ein Kreisarchiv. Das Kreisarchiv ist der Fachbereich für sämtliche Fragen des kreislichen Archivwesens und der Kreisgeschichte.
- (2) Durch diese Archivsatzung werden die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv sowie die Benutzung der Bestände des Archivs geregelt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Kreisarchiv des Landkreises Bautzen ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme, Tonbänder, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbar machen und Auswerten von Archivgut.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Kreisarchivs

§ 3 – Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller kreislichen Organe, Ämter, Einrichtungen, der unter kreislicher Aufsicht oder Verwaltung stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Eigenbetriebe des Landkreises sowie – im Falle besonderer Vereinbarung – der Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. Aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 erstreckt sie sich auch auf das Archivgut der ehemaligen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, für welche der Kreis zuständig war. Dies gilt auch für Archivgut der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.
- (2) Das Kreisarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen, insbesondere der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, archivieren. Dies ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Es gilt diese Archivsatzung, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Depositalverträge abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt die Archivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit dem Eigentümer oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Kreisarchiv.
- (4) Das Kreisarchiv berät die unter Abs. 1 genannten Stellen und

Einrichtungen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet über deren Aufbewahrung oder Kassation nach Ablauf bestimmter Aufbewahrungsfristen.

- (5) Das Kreisarchiv kann auf entsprechende Vereinbarung der betroffenen Kommunen zur Beratung und Betreuung des kommunalen Archivwesens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie - bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses - auch zur Beratung und Betreuung nichtkommunaler Archive herangezogen werden.
- (6) Für Rechtsansprüche Betroffener gilt § 6 SächsArchG entsprechend.
- (7) Das Kreisarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Das Archiv ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, welcher dauernd aufbewahrt werden muss. Das Archivgut ist vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes; seine Veräußerung ist verboten.
- (8) Das Kreisarchiv unterhält und erweitert Sammlungen sowie eine Archivbibliothek.
- (9) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes mit und fördert die Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte.

§ 4 Anbietung und Übernahme von Archivgut

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen haben Unterlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, dem Kreisarchiv zur Übernahme anzubieten. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Kreisarchiv

anzubieten, sofern nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmen.

- (2) Das Kreisarchiv kann Archivgut bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, sind vor der Übergabe zwischen dem Kreisarchiv und der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu übernehmenden Unterlagen einvernehmlich festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Datenübermittlung zu vereinbaren. Sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Dritter Abschnitt

Grundsätze der Benutzung

§ 5 – Benutzung des Archivgutes

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archivgut des Kreisarchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt. Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die vom Kreisarchivar auf schriftlichen Antrag erteilt wird, soweit keine Rechtsvorschriften, insbesondere Absätze 3 und 4 und Schutzfristen nach § 11, entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung des Archivgutes gelten:
 - a. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b. Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Findhilfsmittel,
 - c. Einsichtnahme in Archivgut.
- (3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - c. Rechtsvorschriften über

- Geheimhaltung verletzt würden,
- d. der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
- e. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
- f. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl des Landkreises Bautzen gefährdet würde,
- b. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Benutzung von Reproduktionen oder Druckwerken, erzielt werden kann.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung für das Archiv kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Befristungen) versehen werden. Sie kann unbeschadet der Regelungen nach §§ 48 und 49 VwVfG widerrufen oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn
- a. der Antragsteller wiederholt oder in erheblicher Weise gegen die Archivsatzung verstößt oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet,
- b. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- c. Angaben im Benutzerantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- d. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzererlaubnis geführt hätten.

§ 6 – Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist schriftlich beim Archiv einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:
Name und Vorname des Benutzers,
Anschrift,
Thematik und Zweck der Archivbenutzung,
Auftraggeber.
Weiterhin muss im Antrag mitgeteilt werden, ob der Antragsteller noch minderjährig ist.
- (2) Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzungsantrages der schriftlichen Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das

- angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (5) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Archivsatzung, der Lesesaalordnung und zur Anerkennung der Archivgebührensatzung.

§ 7 – Direktbenutzung im Archiv

- (1) Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Sprechzeiten des Landratsamtes Bautzen im Benutzerraum unter Aufsicht des Archivpersonals eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Vorlage und Einsichtnahme in Archivgut und der zu seiner Nutzung notwendigen Findhilfsmittel in einer vom Benutzer bestimmten Anzahl und Zeit. Das Archiv behält sich Vorbestellungen vor und informiert den Benutzer davon. Die Benutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen erfolgen. Ein Anspruch auf Einsicht und Vorlage des Originals besteht seitens des Benutzers nicht, sofern der Benutzungszweck auch durch Vorlage von Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum, zu essen oder zu trinken. Fotohandys, Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Laptops sind erlaubt.
- (4) Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Schriftgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (5) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 – Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen

Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist zu gewährleisten.

- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.
- (4) Vom Versand ausgeschlossen sind wertvolle oder häufig benötigte Archivalien.
- (5) Die Kosten für die Verpackung und den Versand von Archivalien sowie angemessene Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung werden vom Antragsteller nach den tatsächlichen Aufwendungen getragen und erstattet.

§ 9 – Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Archivträger haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter beruhen. Die Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

§ 10 – Auskunftserteilung

- (1) Verbindliche Auskünfte werden im Regelfall nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt. Email-Anfragen werden nur bei Angabe der vollständigen Postanschrift beantwortet. Die Beantwortung dieser Anfragen ist gemäß Archivgebührensatzung des Landkreises Bautzen gebührenpflichtig.
- (2) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien. Ein Anspruch auf die Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte Betroffener im

Sinne vom § 3 Abs. 7 dieser Satzung in Verbindung mit § 6 SächsArchG berührt sind. Einer Direktbenutzung wird der Vorzug gegeben.

§ 11 – Schutzfristen für Archivgut

- (1) Das Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen zur Benutzung freigegeben.
- (2) Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.
- (3) Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Person.
- (4) Die Schutzfristen nach Absätzen 1, 2 und 3 gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (5) Die Schutzfristen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nicht für Archivgut aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 von Funktionsvorgängern der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Stellen.
- (6) Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Abs. 3.
- (7) Mitarbeiter der in § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 genannten Stellen sind ebenfalls keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 3.
- (8) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Eine Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich beim Kreisarchiv zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen, wobei das Forschungsvorhaben einschließlich Träger und seine öffentliche, insbesondere wissenschaftliche Bedeutung und die Art der benötigten

personenbezogenen Daten darzulegen ist.

- (9) Eine Benutzung personenbezogener Archivgutes ist unabhängig von den in Abs. 3 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Personen, auf welche sich das Archivgut bezieht oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Die Einwilligung ist schriftlich durch den Benutzer nachzuweisen.

§ 12 – Benutzung von Archivgut privater Herkunft in Verwaltung des Kreisarchivs

Für die Benutzung von Archivgut, welches auf der Grundlage von Vereinbarungen übernommen wurde, gelten die §§ 6 - 12, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 13 – Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der

Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises Bautzen, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat den Landkreis Bautzen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst, ist der Benutzer zur Abgabe eines Belegexemplars verpflichtet. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars - insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes - nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und ihm

kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 14 – Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen sowie deren Publikation und die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Landkreises Bautzen. Grundsätzlich besteht auf die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien kein Anspruch. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen privater Archivalien, die sich im Besitz des Kreisarchivs befinden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.
- (5) Das Urheberrecht verbleibt beim Landratsamt Bautzen, sofern

nicht bereits andere Rechte begründet wurden.

- (6) Die im Auftrage des Benutzers zum Zweck der Reproduktion hergestellten Negative bleiben im Eigentum des Landkreises Bautzen und sind in jedem Fall an den Eigentümer herauszugeben.

Vierter Abschnitt

§ 15 – Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung des Kreisarchivs Bautzen.

Fünfter Abschnitt

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Archivsatzung des Landkreises Bautzen vom 02.11.1998 und die Archivsatzung des Landkreises Kamenz vom 04.06.1997 außer Kraft gesetzt.

Bautzen, den 28.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen (Archivgebührensatzung)

Wustawki wo poplatkach za wużiwanje Wokrjesneho archiwa Budyšin (Archiwowe poplatkowe wustawki)

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund des § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. 1992, S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2008 (SächsGVBl. 2008, S. 302, 303), des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl., S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 2009, S. 323, 325) und des § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17.05.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 148) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung) vom 28.10.2009, gemäß Beschluss des Kreistages vom 26. Oktober 2009 folgende Satzung:

§ 1 – Kostenpflicht

- (1) Der Landkreis Bautzen erhebt für erbrachte Leistungen und Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (in dieser Satzung im weiteren Archiv genannt) Gebühren und

Auslagen nach dieser Satzung.

- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Kostenverzeichnis.

§ 2 – Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Archiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, der für die Schuld eines anderen kraft Gesetz haftet oder der die Schuld gegenüber dem Landkreis Bautzen schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Neben der Kostenbefreiung nach § 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes werden keine Kosten erhoben für Archivnutzungen, die
- wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden;
 - Schüler im Rahmen des

Unterrichts oder Studenten mit wissenschaftlichem Auftrag;

3. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Inhabern des Sozialpasses des Landkreises Bautzen, Rentnern, Schülern ohne schulischen Auftrag, Studenten ohne wissenschaftlichen Auftrag gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
- (3) Die Gebühren nach Ziffer 2., 3. und 5. des Kostenverzeichnisses können bei ausschließlich wissenschaftlichen Forschungen und Publikationen um 50 % auf Antrag ermäßigt werden.
- (4) Gebührenermäßigungen und Kostenbefreiungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 entbinden nicht von der Zahlung der Auslagen nach § 4 sowie von der Zahlung für die Anfertigung von Reproduktionen nach Nr. 4 des Kostenverzeichnisses.

§ 4 – Auslagen

Neben den im Kostenverzeichnis festgesetzten Kosten werden als weitere

Auslagen gesondert erhoben:

- Postgebühren sowie die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung);
- die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 – Entstehung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Genehmigung des gem. § 6 Abs. 1 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs Bautzen (Archivsatzung) gestellten Benutzungsantrages.
- (2) Die Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs von Amts wegen festgesetzt; die Kostenentscheidung ergeht schriftlich.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Kosten sind binnen eines Monats nach Zugang der Kostenentscheidung an die Kreiskasse

zu entrichten.

- (2) Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung oder die schriftliche Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Landkreises Kamenz für die Benutzung des Kreisarchivs vom 16.12.2004 und die laufende Nummer II Ziffern 2 bis Ziffern 2.2.4 des kommunalen Kostenverzeichnisses gem. § 1 Ziff. 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Bautzen (Kostensatzung) vom 22.04.1996, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Bautzen (Kostensatzung) vom 14.11.2003, außer Kraft.

Bautzen, den 28.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat

Anlage

Kostenverzeichnis

Anlage

Kostenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen (Archivgebührensatzung) vom ...

1. Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel

1.1 Benutzung zu privaten Zwecken	
1.1.1 für den ersten Benutzungstag	5,00 €
1.1.2 jeder folgende Benutzungstag	2,50 €
1.1.3 Monatskarte	25,00 €
1.2. Benutzung zu gewerblichen Zwecken	
1.2.1 für den ersten Benutzungstag	16,00 €
1.2.2 jeder folgende Benutzungstag	5,00 €
1.3 Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
1.3.1 für den ersten Benutzungstag	16,00 €
1.3.2 jeder folgende Benutzungstag	5,00 €

2. Beantwortung schriftlicher Anfragen, Rechercheaufträge und Auskünfte

Zur Beachtung: Die Gebührenerhebung ist unabhängig vom Erfolg der Recherche.

2.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherche je Arbeitsviertelstunde	8,00 €
2.2 Recherche von Archivalien für die Durchführung von Kopier- und Verfilmungsaufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und Arbeitsviertelstunde	8,00 €
2.3 Recherchen zu Zeugnissen je Einzelfall (einschließlich Kopie)	5,50 €
2.4 Recherchen zu Bauakten je Einzelfall u. Arbeitsviertelstunde	8,00 €
2.5 Recherchen zu Forschungsvorhaben wissenschaftlicher Einrichtungen je Arbeitsviertelstunde	8,00 €
2.6 Recherchen aus Archivalien zum Personenstandswesen je Einzelfall und Arbeitsviertelstunde	8,00 €

3. Gebrauch von audiovisuellem Archivgut

Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zwecke der Vorführung außerhalb der Archivräume werden pro

Kalendertag erhoben bei:

3.1 Filmen und Videos pro Stück	5,00 €
3.2 Serien von Diapositiven	5,00 €
3.3 Tonträgern pro Stück	2,50 €

4. Anfertigen von Kopien, Abschriften, Reproduktionen u. a.

Zur Beachtung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien. Die Entscheidung obliegt dem Archiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage als auch der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden müssen.

Reproduktionen mit eigenem Gerät sind nicht statthaft.

Ansprüche Betroffener auf Herausgabe von Kopien nach § 6 SächsArchivG bleiben unberührt.

4.1 Grundgebühr pro Kopierauftrag	2,50 €
4.2 Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät	
Direktkopien je Seite	
DIN A4 schwarz/weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	0,75 €
DIN A3 schwarz/weiß	0,70 €
DIN A3 farbig	1,25 €
4.3 Anfertigung von Kopien aus gebundenem oder geheftetem Archivgut	
DIN A4 schwarz/weiß	0,80 €
DIN A3 schwarz/weiß	1,00 €
4.4 Kopien/Rückvergrößerungen von Mikroformen	
DIN A4, je Seite	0,50 €
DIN A3, je Seite	0,70 €
4.5 Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus Archiv- und Bibliotheksgut je Arbeitsviertelstunde	8,00 €

5. Nutzung der Vervielfältigungen in Büchern und sonstigen Publikationen (Urheberrechte verbleiben beim Archiv)

Für die Nutzung von Reproduktionen der im Archiv verwalteten Archivalien werden erhoben:

5.1 Bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Stück je Vorlage aus Bibliotheksbeständen	5,00 €
Zeitungen, Postkarten, Fotokopien, Plakaten	15,00 €
Akten und Amtsbücher, Urkunden	20,00 €
5.2 Der Satz erhöht sich	
bei einer Auflagenhöhe bis zu 10.000 Stück auf das	1,5-fache
bei einer Auflagenhöhe bis zu 50.000 Stück auf das	2-fache
bei einer Auflagenhöhe über 50.000 Stück auf das	4-fache
in Kalendern, auf Ansichtskarten auf das	4-fache
5.3 Veröffentlichungen von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
bis sechs Monate	50,00 €
über sechs Monate	100,00 €

6. Fotografische Aufnahmen

Fotografische Arbeiten werden ausgeführt durch Mitarbeiter des Archivs.

bis zu 5 Abbildungen	10,00 €
jede weitere 5 Abbildungen	5,00 €

7. Versendung von Archivalien

je Sendung	10,00 €
------------	---------

zuzüglich der Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung

bautzen
DER LANDKREIS

www.landkreis-bautzen.de

1. Satzung**zur Änderung der Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreismusikschule des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen“**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages vom folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreismusikschule des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 19.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

„§ 4 (2)

Sozialermäßigungen werden auf Antrag für **Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen** bei Vorlage des Sozialpasses in Höhe von 50 v.H. auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen der die Sozialermäßigung begründenden Tatbestände unverzüglich der Leitung der Kreismusikschule mitzuteilen.

Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Kreismusikschule berechtigt, rückwirkend die volle Gebühr einzufordern.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bautzen,

Michael Harig
Landrat

1. Satzung**zur Änderung der Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen“**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages vom folgende Änderungssatzung :

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule

Bautzen“ vom 19.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Sozialermäßigung
Eine Gebührenermäßigung um 50 % erhalten **Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen**, wenn die Kursgebühr mindestens 75 EUR beträgt. Bei der Anmeldung ist dies unter Vorlage des Sozialpasses des Landkreises Bautzen zu beantragen. Einzelveranstaltungen sind von Ermäßigungen ausgenommen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bautzen,

Michael Harig
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 26.10.2009 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Bautzen vom 26.08.2008 wird wie

folgt geändert:

1. § 9 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. € bis zu 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben.

Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.“

2. § 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF von mehr als 1 Mio. bis zu einer Vergabesumme von 2 Mio. im Einzelfall.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfs,“

3. In § 10 Abs. 3 werden

- die Nr. 7 aufgehoben,
- die nachfolgenden Nrn. 8 bis 11 die Nrn. 7 bis 10,
- in Nr. 10 der Betrag „500.000,00 €“ in „1 Mio.€“ geändert,
- die Nr. 11 wie folgt gefasst:
„der Abschluss von

Nachtragsvereinbarungen bei Bauleistungen gemäß VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF. § 8 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 28.10.2009

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so

kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschluss der 07. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen am 12.10.2009**Beschluss Nr. 1/235/09**

Der Technische Ausschuss beschließt die Freigabe der Planunterlage für den grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 7241 2. Bauabschnitt nach den Plänen der Genehmigungsplanung vom März 2009.

Beschluss der 09. Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen am 09.11.2009**Beschluss-Nr. 1/257/09**

Der Kultur- und Bildungsausschuss des Kreistages Bautzen beschließt:

- Der Antrag der Lehrerkonferenz und Schulkonferenz des Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasiums Großröhrsdorf auf Ablegung des Namens wird abgelehnt.
- Der Schülerrat, der Elternrat und die Gesamtlehrerkonferenz des Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasiums Großröhrsdorf werden gebeten, die Möglichkeit von Schülerprojekten zur Klärung der Rolle und Verantwortung von Prof. Sauerbruch während der NS-Zeit zu nutzen.
- Nach Vorlage von Ergebnissen ist bei Notwendigkeit über die Namensgebung erneut zu entscheiden.

Änderung**der Entgeltordnung für das Sorbische Museum**

Die Regelung mit der Überschrift „Eintrittsermäßigung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ermäßigungs berechtigt sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen, Inhaber des Sächsischen Familienpasses, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende sowie Inhaber einer Jugend-leitercard“ Die Regelung mit der Überschrift „Eintrittsbefreiung“ wird wie folgt geändert:

- Der 2. Spiegelstrich „von Inhabern des Sächsischen Familienpasses“ wird ersatzlos gestrichen.

- Der 7. Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:
„Gäste aus Politik, Wirtschaft und Kultur, die in Arbeitsbeziehungen mit der Stiftung für das sorbische Volk, der Domowina und des Trägers stehen,“

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bautzen, 28.10.2009

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

Veränderung der Benutzungsentgelte (Eintrittspreise/Ermäßigungen) des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters

Die Anlage 1 des Beschlusses Nr.: 4/170/05 des Kreistages Bautzen vom 05.07.05 wird wie folgt geändert:

Preise im Freiverkauf ab Spielzeit 2005/2006

Der Punkt Ermäßigungen wird wie folgt neu gefasst:

„Ermäßigungen erhalten Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Inhaber des Sozialpasses des Landkreises

Bautzen, Inhaber des Sächsischen Familienpasses, Schwerbehinderte und notwendige Begleiter.“

Keine Ermäßigungen gibt es bei Premieren, Gastspielen Dritter sowie an der Abendkasse des Bautzener Theatersommers.“

Die Änderung gilt ab 01.01.2010.

Bautzen, 28.10.2009
(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat

Änderung der Regelung über die Eintrittspreise für das Museum der Westlausitz Ausstellungen im Ponikauhaus

Abs. 1 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ermäßigt - Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Auszubildende, Schwerbehinderte, Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen und Inhaber des Sächsischen Familienpasses sowie Inhaber einer Jugendleitercard pro Person 1,00 €.“

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Kostenfreien Eintritt erhalten:
- Mitglieder des Deutschen

Museumsbundes (DMB)

- Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM)

- Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes“

Diese Änderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bautzen, 28.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat

Der Kreistag Bautzen hat in seiner 9. Sitzung am 26.10.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 1/225/09

Die Preisfestsetzung für die Nutzung des Hallenbades Kamenz (Beschluss des Kreistages Kamenz Nr. 0104-04/05 vom 23.02.2005) wird bezüglich des letzten Satzes geändert:

„Ermäßigte sind Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte, deren Behinderung nicht weniger als 50 v. H. beträgt und die sich durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis ausweisen.“

Beschluss Nr. 1/227/09

Der Kreistag stimmt der Gründung der „Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“ mit Sitz in Görlitz zu.

Der Kreistag beschließt die Satzung gemäß Anlage. Der Landkreis Bautzen beteiligt sich mit einem Stiftungsanteil von 8.500,00 €.

Beschluss Nr. 1/228/09

1. Der Kreistag beschließt die Taxiordnung des Landkreises Bautzen.

2. Der Kreistag beschließt die Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen.

Beschluss Nr. 1/230/09

Der Kreistag beschließt die Änderung der Regelung über die Eintrittspreise für das Museum der Westlausitz – Ausstellungen im Ponikauhaus gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 1/231/09

Der Kreistag beschließt die Änderung der Entgeltordnung für das Sorbische Museum gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 1/232/09

Der Kreistag beschließt die Veränderung der Benutzungsentgelte (hier der Ermäßigungen) des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 1/233/09

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreismusikschule Bautzen des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom

18.05.2009

Beschluss Nr. 1/234/09

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule Bautzen des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 18.05.2009

Beschluss Nr. 1/236/09

1. Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Erteilung eines Sozialpasses für einkommensschwache Einwohner des Landkreises Bautzen.

2. Der Kreistag empfiehlt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in den Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet ebenfalls Ermäßigungen für Inhaber des Sozialpasses zu gewähren.

Beschluss Nr. 1/239/09

Der Kreistag des Landkreises Bautzen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 700.000,00 EUR für Personalkosten.

Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben für die Kosten der Unterkunft sowie aus Mehreinnahmen bei drittfinanzierten Maßnahmen.

Beschluss Nr. 1/240/09

Gemäß § 32 Abs. 2 SächsLKRö beschließt der Kreistag den Terminplan für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse für das Sitzungs-jahr 2010, den Sitzungsort (Landratsamt Bautzen) sowie den Sitzungsbeginn 17.00 Uhr.

Beschluss Nr. 1/243/09

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen (Archivgebührensatzung).

Beschluss Nr. 1/244/09

Der Kreistag bestätigt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH vom 29.07.2009:

a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.684.784,92 EUR festgestellt.

b) Der Lagebericht zum 31.12.2008 wird genehmigt.

c) Der Jahresüberschuss in Höhe von 105.107,12 EUR und der Gewinnvortrag in Höhe von 39.828,65 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

d) Der Geschäftsführung wird zum 31.12.2008 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 1/245/09

1. Der Kreistag ermächtigt den Landrat in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 51.087.728,91 EUR und der zugehörige Lagebericht der Oberlausitz Kliniken gGmbH werden festgestellt.

b) Dem Geschäftsführer wird für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

c) Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.076.292,32 EUR wird den Rücklagen des Unternehmens i. S. § 57 ff AO zugeführt.

2. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Beschluss Nr. 1/246/09

Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2008 der TGZ Bautzen GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 15.345.702,03 EUR fest.

b) Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 36.867,67 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

c) Der Lagebericht des Geschäftsführers wird genehmigt.

d) Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 1/247/09

Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Jahresabschluss 2008 der Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH wird mit einer

Bilanzsumme in Höhe von 232.053,45 EUR festgestellt.

b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 14.443,97 EUR wird auf neue Rechnung vorzutragen.

c) Der Lagebericht des Geschäftsführers wird genehmigt.

d) Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 1/249/09

Der Kreistag bestätigt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Marketing-Gesellschaft OL-NS mbH vom 22.06.2009.

a) Die Bilanz 2008 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 325.577,76 EUR festgestellt.

b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.625,46 EUR wird in die Gewinnrücklage der Gesellschaft eingestellt.

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wird auf der Grundlage des Berichtes des Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden am 22.06.2009 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 1/250/09

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung).

Beschluss Nr. 1/251/09

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen.

Beschluss Nr. 1/252/09

1. Der Kreistag stellt fest, dass in der Person des Herrn Kreisrates Siegfried Hennig – Die Linke – ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 SächsLKRö vorliegt und beschließt sein Ausscheiden aus dem Kreistag Bautzen.

2. Gemäß § 16 SächsLKRö i.V.m. § 22 Abs. 4 KomWG rückt als festgestellte Ersatzperson im Wahlkreis 7 Herr Sven Scheidemantel – Die Linke – nach.

Beschluss Nr. 1/256/09

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse.

Beschlüsse der 06. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen am 28.10.2009

Beschluss Nr. 1/224/09

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen beschließt:
Das Berufsbildungszentrum Bautzen e. V. (BBZ Bautzen e. V. wird an

der Durchführung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII im Landkreis Bautzen hier am Verwaltungsstandort Bautzen beteiligt. Der Landrat wird ermächtigt,

mit dem BBZ Bautzen e. V. einen unbefristeten öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag nach §§ 76 und 77 ff SGB VIII abzuschließen.

Beschluss Nr. 1/226/09

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die auf drei Jahre befristete Anerkennung des Jugendclubs Kleinwolmsdorf e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

TAXIORDNUNG des Landkreises Bautzen

Verordnung des Landkreises Bautzen über den Verkehr mit Taxen

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und auf Grund von § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 415) erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.10.2009 folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen, für den das Landratsamt Bautzen die Genehmigung erteilt hat. Dabei gelten die in der Taxitarifordnung als Anlage festgelegten Pflichtfahrbereiche.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen (BOKraft) im Personenverkehr und die zum Taxiverkehr erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen der Betriebspflicht nach § 21 PBefG in Verbindung mit § 47 Abs. 3 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von wenigstens 6 Stunden verpflichtet.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebspflicht nach Abs. 1 zu führen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Kann das Taxi nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einhaltung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei

der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Betriebspflichtentbindungen können höchstens für max. 3 Monate genehmigt werden. Eine Verlängerung auf max. 6 Monate ist in begründeten Fällen möglich.

§ 3 Bereitstellen von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen mit dem Verkehrszeichen 229 StVO bereitgestellt werden.

(2) Bei der Bereitstellung von Taxen sind Behinderungen und Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.

(3) Jeder Taxifahrer ist grundsätzlich berechtigt, sein Taxi auf allen gekennzeichneten Taxiständen der Gemeinde seines Betriebssitzes bereitzustellen.

(4) Grundsätzlich darf die Bereitstellung der Taxen nur in der Gemeinde erfolgen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

§ 4 Ordnung auf Taxistandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Soweit die einzelnen Stellplätze durch eine Fahrbahnmarkierung gekennzeichnet sind, dürfen die Taxen nur innerhalb der markierten Felder bereitgestellt werden. Auf Taxiplätzen dürfen nur soviel Taxen bereitgestellt werden, wie entsprechend dem Zusatzschild ausgewiesen sind.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Wird vom Fahrgast nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, so hat der erste Wagen die Fahrt auszuführen.

(3) Sofern sich an einem Taxiplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer des ersten Taxis verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.

(4) Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen

werden. Die Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit haben, ihrer Obliegenheiten auf den Taxiplätzen gerecht zu werden.

(5) Das Parken auf Taxiplätzen ist untersagt.

§ 5 Dienstbetrieb

(1) Die Beförderung eines Fahrgastes zum Fahrziel hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen, es sei denn mit dem Fahrgast wurde ein verkehrs- oder preisgünstigerer Weg vereinbart.

(2) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden.

(3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(4) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.

Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände, durch die Menschen verletzt oder Sachen beschädigt werden könnten, ausgeschlossen.

(5) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens, der Ordnungsnummer, des Beförderungsentgeltes, des Mehrwertsteueranteils, Datum der Beförderung, Unternehmensstempel sowie Name und Unterschrift des Fahrzeugführers zu erteilen.

(6) Bereitstellung und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen

bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern einzuhalten.

§ 6 Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte bestimmen sich nach der jeweilig geltenden Rechtsverordnung des Landratsamtes Bautzen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung).

(2) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des PBefG sind für den Pflichtfahrbereich zulässig. Sie sind dem Landratsamt Bautzen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Kommunikationsmittel

(1) Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Einsatzzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Kommunikationsgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 8 Sonstige Pflichten

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, seine Fahrzeugführer über die jeweils geltenden Bestimmungen und Vorschriften für den Verkehr mit Taxen zu informieren und zu belehren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Taxiordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Taxiordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Taxiordnungen des Landkreises Bautzen vom 21.03.2000, der Stadt Hoyerswerda vom 01.11.1996, des Landkreises Kamenz vom 04.12.1996 außer Kraft.

Bautzen, 28.10.2009

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen

Verordnung des Landkreises Bautzen über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen

Auf der Grundlage von § 47 (3) und § 51 (1) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und aufgrund von § 1 (2) der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (Sächs-GVBl. S. 415) erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.10.2009 folgende Taxitarifordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungstarife gelten für Fahrten im Landkreis Bautzen innerhalb der jeweiligen Pflichtfahrbereiche, die als Anlage beige-fügt sind.

(2) Für Fahrten über die Pflichtfahrbereiche hinaus sind Beförderungsentgelte unter Beachtung von § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für den Pflichtfahrbereich festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

§ 2 Allgemeines

(1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und bestimmen sich ausschließlich nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig. Die Mehrwertsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(2) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Auf Wunsch ist dem Fahrgast vom Fahrzeugführer eine schriftliche Quittung über das entrichtete Entgelt zu erteilen. Die Quittung muss alle Angaben entsprechend § 5 Abs. 5 der Taxiordnung des Landkreises Bautzen enthalten.

§ 3 Tarife

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Einschaltentgelt), dem Kilometerpreis (Besetzungsfahrtentgelt), dem Zeitpreis (Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch

verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Als Beförderungsentgelt im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

Fortschaltbetrag:	0,10 €
Grundpreis für Stufe I, II und III	
Bereitstellung	2,30 €

Wegtarife:

Tarifstufe I

Kilometerpreis	
Anfahrt	0,70 €

Tarifstufe II

Kilometerpreis	
Besetzt-km	1,40 €
werktags von 6.00 – 22.00 Uhr	

Tarifstufe III

Sonn-/Feiertags- und Nachttarif	
Besetzt-km	1,50 €
Kilometerpreis	
werktags von 22.00 - 6.00 Uhr	
Sonn- und Feiertags ganztägig	

Zeittarif für alle Tarifstufen:

vor Beginn bzw.	15,00 €/h
während der Fahrt	

Zuschläge:

a) Größere und sperrige Güter pro Stück	1,00 €
b) Kleintiere oder Tierbehälter pro Tier (Blindhunde werden befördert)	1,00 €
c) Kinderwagen, Fahrräder	1,00 €
d) Zuschlag ab 5 Personen (Großraumtaxen)	3,00 €

Die Anzahl der Zuschläge von a nach c darf 5 nicht überschreiten.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung der Fahrzeuge durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und der Kilometerpreis für die Anfahrt zu entrichten.

(3) Die Anfahrt (Tarifstufe I) ist nur außerhalb der Betriebssitzgemeinde oder, wenn diese über Ortsteile verfügt, des Betriebssitzortes zum Bestellort zu berechnen.

Das Umschalten von Tarifstufe I in die Tarifstufe II oder III hat erst im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.

Die Berechnung der Anfahrt (Tarifstufe I) erfolgt nicht bei Fahrten, die innerhalb des zentralen Stadtgebietes von Bautzen und Hoyerswerda beginnen oder enden und die

durch Unternehmen mit Betriebssitz im zentralen Stadtgebiet der Stadt Bautzen und Hoyerswerda durchgeführt werden.

Zum zentralen Stadtgebiet der Stadt Bautzen gehören die Ortsteile Altstadt, Gesundbrunnen, Nadelwitz, Ostvorstadt, Stadtmitte, Stiebitz, Südvorstadt, Teichnitz und Westvorstadt.

Zum zentralen Stadtgebiet der Stadt Hoyerswerda gehören die Ortsteile Bröthen/ Michalken, Dörghausen, Knappenrode, Schwarzkollm und Zeißig.

(4) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des PBefG sind für den Pflichtfahrbereich zulässig. Sie sind dem Landratsamt Bautzen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke nach § 3 dieser Verordnung zu errechnen. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Fahrzeugführer eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts vor Fahrtbeginn verlangen.

(2) Die Zahlungen sind, soweit nicht vor Beginn bzw. bei Bestellung der Fahrt anders vereinbart, bar in Euro zu entrichten. Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, Kreditkarten zu akzeptieren. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 EUR bereithalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit der Taxiordnung des Landkreises Bautzen als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 7 Tarifierfassung

Eine Anpassung der Tarife an die wirtschaftlichen Erfordernisse ist einmal jährlich möglich. Hierdurch wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2009

in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Taxitarifordnungen des Landkreises Bautzen vom 01.06.2006, der Stadt Hoyerswerda vom 01.12.2007 und des Landkreises Kamenz vom 01.09.2007 außer Kraft.

Bautzen, den 28.10.2009

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Festlegung Pflichtfahrbereiche für Taxiunternehmer im Landkreis Bautzen

Im Landkreis Bautzen werden folgende Pflichtfahrbereiche (§ 47 Abs. 4 PBefG) festgelegt.

In diesem Bereich besteht für die dort ansässigen Taxiunternehmer Beförderungspflicht (§ 47 Abs. 4 PBefG) zu den festgesetzten Beförderungsentgelten.

Die Pflichtfahrbereiche sind:

Bereich Bautzen
Bereich Hoyerswerda
Bereich Kamenz
Bereich Radeberg

Städte und Gemeinden der Pflichtfahrbereiche:

Bereich Bautzen

Bautzen, Bischofswerda, Burkau, Crostau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig, Frankenthal, Göda, Großdubrau, Großharthau, Großpostwitz, Guttau, Hochkirch, Kirschau, Königswartha, Kubschütz, Malschwitz, Neschwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Puschwitz, Radibor, Rammenau, Schirgiswalde, Schmölln-Putzkau, Sohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf, Weißenberg, Wilthen

Bereich Hoyerswerda

Bernsdorf, Elsterheide, Hoyerswerda, Lauta, Lohsa, Spreetal, Wiednitz, Wittichenau

Bereich Kamenz

Crostwitz, Elstra, Großnaundorf, Haselbachtal, Kamenz, Königsbrück, Laußnitz, Nebelschütz, Neukirch, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Schwepnitz, Schönteichen, Steina

Bereich Radeberg

Arnsdorf, Brettnig-Hauswalde, Stadt Dresden, Großröhrsdorf, Lichtenberg, Ohorn, Ottendorf-Okrilla, Pulsnitz, Radeberg, Wachau

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über einen Antrag der P-D Industriegesellschaft mbH nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28.11.2009

Die P-D Industriegesellschaft mbH in 02699 Puschwitz, Wetro-Siedlung 13 -22 hat beim Landratsamt Bautzen nach § 4 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830ff), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) geändert worden ist, die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage sowie die Zwischenlagerung von teerhaltiger Dachpappe am Standort der Industrieabfalldeponie (IAD) Wetro Flurstücke Nr. 297, 298, 299, 300, 305, 306, 309, 310, 311 und 312 Gemarkung Übigau in 02699 Puschwitz** beantragt.

Die P-D Industriegesellschaft mbH betreibt am Standort eine Industrieabfalldeponie. Zur Sicherstellung der weiteren gesetzeskonformen Entsorgung soll im östlichen Bereich der IAD Wetro, die bereits bis zur Kapazitätsgrenze mit Abfällen verfüllt ist, ein Zwischenlager für diese Abfälle entstehen. Nach Sammlung einer gewissen Abfallmenge erfolgt mit mobiler Technik die Zerkleinerung und Siebung der Abfälle. Der Jahresdurchsatz beträgt 5000 t. Die Aufbereitung der 1000 t Dachpappenabfälle dauert 4 Tage. Die verwertbaren Anteile werden der thermischen Verwertung in einem Kraftwerk zugeführt. Die nicht verwertbaren Anteile verbleiben unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen auf der IAD Wetro. Mit der endgültigen Deponieverwahrung, dass heißt mit der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Gesamtdeponie, wird das geplante Vorhaben wieder eingestellt. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom **07. Dezember 2009 bis einschließlich 06. Januar 2010** für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Am Verwaltungsstandort Kamenz des Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz, (Dienstzeiten: montags bis donnerstags jeweils von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr),
2. Gemeinde Neschwitz, Bahnhofstraße 1 in 02699 Neschwitz, Raum 4 zu den Dienstzeiten und können während der angegebenen Zeiten dort eingesehen werden. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Bautzen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Einwendungen

gegen das Vorhaben können vom **07. Dezember 2009 bis einschließlich 20. Januar 2010** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen und beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum. Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt dem Schriftlichkeitserfordernis nicht und bleibt daher unberücksichtigt. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden am **17. Februar 2010, ab 10:00 Uhr** im Speisesaal der P-D Industriegesellschaft mbH, Wetro-Siedlung 13 -22 in 02699 Puschwitz erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist. Wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landratsamtes Bautzen keiner Erörterung bedürfen, kann der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 BImSchG auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Bautzen nach Ablauf der Einwendungsfrist entfallen. Eine Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433).

Bautzen, den 28.11.2009

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über einen Änderungsantrag der Phönix Elektronik – Recycling GbR nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28.11.2009

Die Phönix Elektronik – Recycling GbR in 02699 Königswartha, Truppener Str. 7 hat beim Landratsamt Bautzen nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830ff), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) geändert worden ist, die **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der Lagermengen von Elektronikschrott sowie die Errichtung und den Betrieb einer Kabelentmantelungsmaschine am Standort 02699 Königswartha, Truppener Str. 7, Gemarkung Königswartha, Flst.-Nr. 1332** beantragt.

Die Phönix Elektronik- Recycling GbR ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb. Die Leistungen des Unternehmens umfassen am Standort Elektro- und Elektronikrecycling, Kabel- Recycling und das Zerlegen von Transformatoren. Die Anlagenerweiterung bezieht sich auf die Erhöhung des jährlichen Aufkommens von 1568,4 t auf 3846 t, wobei die maximale Lagermenge zukünftig 860 t beträgt. Die tägliche Durchsatzleistung der Anlage erhöht sich von 101,56 t auf 287,6 t. Es soll zusätzlich eine Kabelentmantelungsmaschine errichtet und betrieben werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom **07. Dezember 2009 bis einschließlich 06. Januar 2010** für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Am Verwaltungsstandort Kamenz des Landratsamtes Bautzen, Bürgeramt, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz, (Dienstzeiten: montags bis donnerstags jeweils von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr),
2. Gemeindeverwaltung Königswartha, Bahnhofstraße 1 in 02699 Königswartha, Raum 22 zu den Dienstzeiten und können während der angegebenen Zeiten dort eingesehen werden. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Bautzen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **07. Dezember 2009 bis einschließlich 20. Januar 2010** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen und dem Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen

vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum. Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt dem Schriftlichkeitserfordernis nicht und bleibt daher unberücksichtigt. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden am **17. Februar 2010, ab 10:00 Uhr** im Jugend- und Vereinshaus der Gemeinde Königswartha, Gutstraße 4c (Eingang Bibliothek), 02699 Königswartha erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist. Wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landratsamtes Bautzen keiner Erörterung bedürfen, kann der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 BImSchG auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Bautzen nach Ablauf der Einwendungsfrist entfallen. Eine Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433).

Bautzen, den 28.11.2009

Richtlinie über die Erteilung eines Sozialpasses für einkommensschwache Einwohner des Landkreises Bautzen

1. Ziel und Zweck der Richtlinie

Einkommensschwachen Einwohnern soll ein Zugang zu Ermäßigungen bei der Nutzung von Einrichtungen des Landkreises Bautzen ermöglicht werden. Zu diesem Zweck stellt der Landkreis Bautzen ab 01.01.2010 einen Sozialpass aus, dessen Vorlage zur ermäßigten Nutzung von Einrichtungen des Landkreises berechtigt.

2. Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt nach dieser Richtlinie sind:

- Empfänger von Leistungen nach SGB II (ALG II),
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII,
- im Haushalt lebende minderjährige Kinder von Leistungsempfängern

nach SGB II und XII und

- einkommensschwache und unter der Vermögensfreigrenze der SGB II bzw. XII liegende Einwohner.

(2) Einkommensschwach im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen, deren Einkommen bis zu 150 EUR über der Bemessungsgrenze für den Erhalt von Leistungen für Bedarfsgemeinschaften nach den SGB II bzw. Haushaltsgemeinschaften nach dem SGB XII liegt.

3. Verfahren

(1) Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII erhalten den Sozialpass mit ihrem Bescheid.

(2) Werden Anträge auf Leistungen nach den SGB II oder XII wegen übersteigenden Einkommens abschlägig beschieden und beträgt das übersteigende Einkommen bis zu 150

EUR wird der Sozialpass bei Vorlage des Bescheides ohne weitere Prüfung durch die Bürgerämter ausgestellt.

(3) Sonstige einkommensschwache und unter der Vermögensfreigrenze der SGB liegende Einwohner stellen einen Antrag auf Erteilung des Sozialpasses bei den jeweiligen Bürgerämtern.

(4) Die Anspruchsvoraussetzungen für einkommensschwache Einwohner werden nach den Grundsätzen der SGB II bzw. XII ermittelt. Davon abweichend entfällt bei den Kosten der Unterkunft die Prüfung der Angemessenheit.

4. Geltungsbereich

(1) Der Sozialpass hat eine Geltungsdauer von einem Jahr ab Ausstellungsdatum, auch wenn in diesem Zeitraum der Anspruch auf Leistungen nach den SGB II bzw. XII erlischt. Maßgebend

sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Der Sozialpass berechtigt zum ermäßigten Eintritt in folgenden Einrichtungen:

- Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen
- Kreismusikschule Bautzen
- Kreisvolkshochschule Bautzen
- Sorbisches Museum Bautzen
- Museum der Westlausitz Kamenz
- Schwimmhalle Kamenz.

(3) Der Sozialpass gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Schülerausweis.

Bautzen, 28.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises

5/185

wird vom WochenKurier gefüllt!

Startschuss für Messe Kamenz – WIR 2010

In einer Zeit, die wirtschaftlich mit Finanzkrise und Konjunkturunbruch beschrieben wird, ist es wichtiger denn je, sich und seine Angebote zu präsentieren, voraus zu schauen und nicht zu resignieren. Unser gemeinsames Ziel sind wirtschaftliche Perspektiven für alle hier lebenden Menschen. Weitermachen - heißt deshalb die Devise. Erfolgreich ist dauerhaft nur der, der nach vorn sieht, sich weiterentwickelt, im Problem die

Anziehungspunkt für Besucher aus nah und fern geworden. Das ist ein Spiegelbild der Ausstellerbeteiligungen, welche natürlich die Region aber zunehmend auch die umliegenden Kreise und Nachbarländer repräsentieren.

Besucherzahlen zwischen 10.000 und 12.000 sowie jeweils weit über 200 angemeldete Aussteller in den letzten Jahren sprechen diesbezüglich

Hersteller, Lebens- und Genussmittel, Wellness- und Fitness-Angebote verbunden mit Offerten touristischer Anbieter. Auch das Thema Ausbildung und Beruf ist ein Messe-schwerpunkt, dem große Bedeutung beigemessen wird. Informationen über den Wirtschaftsstandort mit seiner Branchenvielfalt insgesamt werden dem Besucher vermittelt. Abgerundet wird das Messewochenende stets mit Unterhaltungshöhepunkten der besonderen Art.

Die Messe findet vom **26. - 28. März 2010** in den Messehallen im Gewerbepark Kamenz statt.

Für Aussteller ist am **01.12.2009 Anmeldebeginn** für die „Messe Kamenz – WIR 2010“



Eine schnelle Entscheidung bis zum **14.12.2009** (Poststempel) wird mit



einem Frühbucherrabatt von 10% auf die Standmiete belohnt.

Wir laden alle interessierten Unternehmen herzlich ein, sich auf der „Messe Kamenz – WIR 2010“ zu präsentieren.

Aktuelle Informationen sowie die Anmeldeunterlagen finden Sie im Internet unter www.messe-kamenz.de



Chance erkennt. Das gilt auch für die Messe Kamenz - WIR selbst. Über die Jahre hinweg ist die Schau immer mehr zum

eine deutliche Sprache. Die Angebote der Aussteller sind in gleicher Weise vielfältig - Produkte für Haus und Garten, Fahrzeuge verschiedener

Studienangebot

Der Landkreis Bautzen bietet zum Ausbildungsbeginn am **01. Oktober 2010** einen Studienplatz zum

Bachelor of Arts

(Studiengang Soziale Arbeit, Studienrichtung Soziale Dienste)

an.

Die Studienzeit beträgt drei Jahre. Berufspraktische Inhalte der Ausbildung werden im Landratsamt Bautzen an den einzelnen Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda vermittelt. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt an der Staatlichen Studienakademie in Breitenbrunn.

Bewerbungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife. Sie verfügen über ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, können abstrakt und vernetzt denken, sind verantwortungsbewusst, physisch und psychisch belastbar.

Die Ausbildung und die spätere Ausübung der Tätigkeit erfordert soziales Engagement.

Schwerbehinderte bzw. Bewerber mit eingeschränkten Berufswahlmöglichkeiten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **11. Dezember 2009** einzureichen beim

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Michel Harig
Landrat

Studienangebot

Der Landkreis Bautzen bietet zum Ausbildungsbeginn am **01. Oktober 2010** einen Studienplatz zum

Bachelor of Science

(Studienbereich Wirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsinformatik)

an.

Die Studienzeit beträgt drei Jahre. Berufspraktische Inhalte der Ausbildung werden im Landratsamt Bautzen an den einzelnen Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda vermittelt. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt an der Staatlichen Studienakademie in Bautzen.

Bewerbungsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife, das Interesse im Umgang mit Kommunikations- und Computersystemen sowie Selbstbewusstsein und Kontaktfreudigkeit. Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit dem PC sollten bereits vorhanden sein.

Schwerbehinderte bzw. Bewerber mit eingeschränkten Berufswahlmöglichkeiten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **11. Dezember 2009** einzureichen beim

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Michel Harig
Landrat

„Guten Tag, ich heiße...“

Ein Sprachkurs im Asylbewerberheim in Kamenz

Am 10. November 2009 um 10:00 Uhr startete ein Sprachkurs im Asylbewerberheim in Kamenz. Dreizehn neuangekommene AsylbewerberInnen suchten sich zögernd am großen Tisch des Schulraumes einen freien Platz und schauten gespannt auf den Lehrer und seine zwei Begleiterinnen. Hans-Dieter Förster aus Schmeckwitz, emeritierter Deutsch- und Sorbischlehrer, seine Ehefrau Barbara, ebenfalls Lehrerin, und Anna Pietak-Malinowska, Ausländerbeauftragte des Landkreises Bautzen und die Organisatorin des Sprachkurses, stellten sich vor.

„Guten Tag, ich heiße...“ begann gleich danach die erste Übung, die sowohl einzeln als auch im Chor wiederholt wurde.

Auf der großen Weltkarte zeigten alle Beteiligten ihr Herkunftsland: Tunesien, Indien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Afghanistan und ... Deutschland.

Auf der Tafel wurden die Zahlen von 0 bis 10 geschrieben und zum Schluss „Guten Tag“ in allen vertretenen Sprachen. Da musste sogar Lehrer Hans-Dieter Förster staunen, wie raffiniert manch ausländische Schrift aussieht und überlegte sogleich, wie lange es wohl dauern könnte, diese zu beherrschen.

Aber zuerst sollen die Asylbewerber Deutsch sprechen, lesen und schreiben lernen und eine erste Hilfe bei der Orientierung in der Stadt bekommen. „Es ist nicht einfach zu unterrichten, wenn keine gemeinsame Basissprache vorhanden ist. Als wir den Aussiedlern

Deutsch beigebracht haben, da konnten wir uns mit Russisch aushelfen. Hier stehen uns bei einigen Teilnehmern nur Hände und Füße zur Verfügung“ erklärte Förster. „Wir wollen den Menschen nicht nur die Sprache beibringen, sondern ihnen auch zeigen, wie man bei uns Advent und Weihnachten feiert.“ fügte seine Frau hinzu.

Die Ausländerbeauftragte indes freut sich über die Einstellung der Lehrer. „Schließlich ist es keine einfache Aufgabe in einem Sprachkurs so viele Nationalitäten unter einen Hut zu bringen. In diesem Raum treffen sich Menschen verschiedener Herkunft und Hautfarbe. Darunter sind ein Ehepaar, zwei Familien - eine mit Kleinkindern -, ein Jugendlicher und ein alleinerziehender Vater.

Manche können sich schon gut verständigen, andere kennen kein einziges deutsches Wort. Einer der Teilnehmer

hat niemals schreiben gelernt. Aber alle haben eines gemein – sie alle wollen Deutsch lernen!“

Ob über ihren Asylantrag positiv entschieden wird und ob sie in Deutschland bleiben können, wissen Sie nicht. Sie wollen sich aber in der neuen Stadt künftig zurechtfinden.

Auch die Vertreter der Stadtverwaltung Kamenz freuen sich über die hohe Lernbereitschaft der Ausländer und unterstützen den Sprachkurs mit einer Zuwendung.

Die nötigen Lehrbücher stellte unentgeltlich das DRK zur Verfügung und die Lehrer arbeiten größtenteils ehrenamtlich.

Für die Unterstützung und ihren persönlichen Einsatz dankt die Ausländerbeauftragte Anna Pietak-Malinowska an dieser Stelle nochmals allen, die zum Zustandekommen des Sprachkurses beigetragen haben.



Analyse der Breitbandinternetversorgung im Landkreis

Im Rahmen der Verbesserung der Breitbandinternetversorgung für alle Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Bautzen fördert der Landkreis für die Gemeinden die Durchführung einer Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse.

Die im Rahmen der Analyse stattfindende Datenerhebung sowie deren Auswertung soll bis zum Ende des ersten Quartals 2010 abgeschlossen sein.

In diesem Zeitraum wird das beauftragte Unternehmen teilweise mit Hilfe von Fragebögen bzw. Onlinebefragungen notwendige Informationen zum aktuellen Versorgungsstand erheben. Selbstverständlich werden bei der Datenerhebung die Grundsätze der Anonymität und des Datenschutzes eingehalten. Der Auftragnehmer wird zeitnah in der regionalen Presse veröffentlicht.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises bei der Datenerhebung mitzuwirken.

Nähere Informationen erhalten Sie in Ihren Gemeindeämtern oder im Landratsamt Bautzen (Ansprechpartner ist Herr Zschornack, Tel.: 03578 - 7871 61215).

Wir machen mit

ist die Antwort von Bäcker-Innungsmeister Lutz Neumann (Bautzen) und Innungsoberrmeister Roland Ermer (Westlausitz) in Bernsdorf auf die Anfrage der Gleichstellungsbeauftragten im Landratsamt Bautzen zur Beteiligung an einer Aktion zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen. Vom 25. November bis zum 10. Dezember – dem Tag für Menschenrechte – können alle den Innungen angehörende Bäckereien und Konditoreien ihren Kunden das gewünschte Kleingebäck in Papiertüten mit dem Aufdruck „Gewalt kommt nicht in die Tüte!“ verkaufen. Die Rückseite der Tüte enthält Adressen und Telefonnummern, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffenen Frauen und Männern bzw. jenen, die Betroffene unterstützen möchten, hilfreich sind.

Häufig ist vor allem häusliche Gewalt noch ein Tabuthema. Deshalb ist es so wichtig, möglichst viele Menschen aufmerksam zu machen und sie zu motivieren, Betroffene anzusprechen, über bestehende Hilfsangebote zu informieren und damit zu zeigen, dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist. Tütenaktion und Ausstellung werden durch die Landesdirektion Dresden gefördert.

Begleitet wird die diesjährige Aktion von weiteren Veranstaltungen. Am 26. 11. 2009 um 16.00 Uhr wird in der Volkshochschule in Kamenz, Macherstraße 144a die Ausstellung „Wege zurück in ein gewaltfreies Leben“ eröffnet, die bis zum 10. Dezember 2009 besichtigt werden kann. Im Anschluss daran – ab 17.00 Uhr lädt Gleichstellungsbeauftragte Heidemarie Tröger zu einem Vortragsabend mit anschließender Diskussion unter dem Thema: Warum schweigen die Opfer (sexueller Gewalt)?“ ein. Ellen und Siegfried Rachut werden als Betroffene aus kompetenter Sicht die Hintergründe beleuchten.

Der interaktiv gestaltete Vortrag wendet sich sowohl an Betroffene als auch an nicht Betroffene sexueller Gewalt. Er will Hintergründe aufdecken und Verständnis schaffen – also dazu beitragen Vorurteile und Schuldgefühle abzubauen.

Der Eintritt ist kostenfrei.

Landratsamt warnt vor unseriösen Geschäftspraktiken

Im Landkreis Bautzen sind derzeit mehrere Verlage unterwegs, die im Rahmen ihrer Kundengespräche bzw. durch geschickt formulierte Anschreiben den Eindruck vermitteln, für den Landkreis Bautzen Broschüren zu erstellen.

Die Landkreisverwaltung distanziert sich von derartigen unseriösen Geschäftspraktiken. Derzeit werden keinerlei Broschüren (weder Festbroschüre, Hochzeitsbroschüre noch Landkreisbroschüre, etc.) im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit dem Landkreis erstellt.

Bitte prüfen Sie die Ihnen von Verlagen vorgelegten Angebote, bevor Sie eine Entscheidung zur Beteiligung treffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel.: 03591 5251-80110 gern zur Verfügung.

Informationen aus dem Kreisforstamt

KLIMAWANDEL AUCH IM WALD - DOCH NICHT BEI DIESEM WETTER!

Und doch, es ist schon keine Frage des Glaubens mehr, sondern wir wissen, wir sind mittendrin. Die Experten sind sich noch nicht einig, in welche Richtung es genau geht. Gerechnet wird z. B. mit 2 bis 6 Grad Celsius Erwärmung bis 2100. Wie soll man im Wald darauf reagieren – vor allem, wenn man an die langen Zeiträume seiner Entwicklung denkt? Einhundert Jahre sind nicht einmal Schnitt. Und doch stehen alle, Waldbesitzer, Politik, Behörden und Bevölkerung, vor diesem Problem.

Was erwartet Wald und Forstwirtschaft im Zuge des Klimawandels? Insgesamt wird es trockener, die Vegetationszeit verlängert sich. Extremereignisse, wie lang anhaltender Trockenperioden, Spätfröste, Stürme, nehmen zu. Ein Baumartenwandel findet statt, so ist z. B. mit einem starken Rückgang der Fichte im Landkreis zu rechnen. Die Schadereignisse im Wald nehmen zu. Neozoen und Neophyten (Neubürger unter den Pflanzen und Tieren, siehe Amtsblatt vom 26.09.2009) wandern in die Wälder ein, mit bisher unbekanntem Wirkungen für die Ökosysteme.

Die Landschaft wandelt sich durch Nutzungsartenveränderung bzw. -verschiebung.

Wir könnten den Klimawandel gewähren lassen – die Natur kümmert sich. Jedoch ist der Wald wichtiger Bestandteil in unserem Lebensumfeld. Er erfüllt zahlreiche Bedürfnisse, dient z. B. unserer Erholung und Freizeitgestaltung, sorgt in der Nähe von Bebauungen für klimatischen Ausgleich, schützt Steilhänge, kultiviert Kippenböden, ist Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen... und liefert nicht zuletzt den Rohstoff Holz für vielfältige Verwendungen. Der Wald ist, so wie er ist, notwendiger Teil unserer modernen Kulturlandschaft und Arbeitsplatz.

Was können wir tun?

Wir müssen den Weg des Klimaschutzes und den der Klimaanpassung gehen. Zu Klimaschutz gehören im Wesentlichen Maßnahmen, die den Klimawandel moderat verlaufen lassen und abmildern sollen. Klimaanpassung umfasst all die Maßnahmen, die unser Lebensumfeld so gestalten, dass die Folgen des Klimawandels ökologisch, ökonomisch und sozial möglichst gering gehalten werden. Geht es um Wald, müssen beide

Wege beschritten werden. Der Wald hilft uns beim Klimaschutz, denn er speichert das bedeutendste Treibhausgas, das Kohlendioxid (CO₂). Im Zuge der Photosynthese wird der Kohlenstoff (C) in die Pflanzen eingebaut. So haben sich bisher im Mittel 108 Tonnen C/Hektar Wald in der Bundesrepublik angesammelt.

Jährlich kommen 1,8 Tonnen/Hektar hinzu. Wenn wir also den Wald erhalten, ihn durch nachhaltige Waldbewirtschaftung sichern und so pflegen, dass seine Leistungsfähigkeit mit allen Funktionen stetig erbracht wird, betreiben wir Klimaschutz.

Wenn wegen eines Vorhabens unvermeidlich Wald an einer Stelle wei-

Kohlenstoff wurde vor Jahrmillionen der Atmosphäre entzogen.

Bei der Verbrennung heute wird wieder CO₂ freigesetzt, das nur in geringem Umfang durch die grünen Pflanzen gebunden wird. Somit tritt es zusätzlich in die Atmosphäre und fördert den Treibhauseffekt. Werden in einem Einfamilienhaus im Jahr ca. 3000 kg Heizöl verbrannt, werden reichlich 10 Tonnen CO₂ freigesetzt und belasten zusätzlich die Atmosphäre.

Jeder von uns kann auf dem Feld zwischen Walderhaltung und Holzverwendung seinen eigenen Beitrag leisten, um Klimaschutz zu betrei-

Landkreis aber auch Wälder, die bisher von der Fichte dominiert werden, denn die Fichte wird insbesondere aufgrund ihres Wasserbedarfes im Zuge des Klimawandels stark zurückgehen – vielleicht sogar verschwinden.

Eine wichtige Grundlage für die Abwehr von Gefahren, die Holznutzung und die Gewährleistung der Erholungsfunktion ist die Aufrechterhaltung der Erschließung der Wälder mit geeigneten Wegen.

Aufgabe von Politik und Behörden ist, die Waldbesitzer auf ihrem Weg zu unterstützen und gut zu informieren. Ein Beitrag von uns allen ist, den klimafreundlichen, heimischen Rohstoff Holz stärker zu verwenden.

Damit kommen auch der Forstwirtschaft finanzielle Mittel zu, die für die Pflege und Entwicklung des Waldes unter dem Zeichen des Klimawandels benötigt werden.

Der Wald gehört zu unseren Lebensgrundlagen. Wie gut es uns gelingt, Klimaschutz und Klimaanpassung zu betreiben, ist für uns von existenzieller Bedeutung – fangen wir an.



chen muss, ist es deshalb wichtig, dass er an anderer Stelle wieder aufgeforstet wird. Bei der Waldbewirtschaftung fällt Holz an – ein wunderbarer langfristiger CO₂-Speicher außerhalb des Waldes, wenn wir es als Bau- und Werkstoff verwenden. Besteht z. B. ein Dachstuhl aus 10 m³ Holz, sind damit der Atmosphäre über 9 Tonnen Kohlendioxid entzogen und das langfristig.

Der Brennstoff Holz ist außerdem ein nachwachsender Energieträger. Bei dessen Verbrennung wird nur soviel CO₂ wieder freigesetzt, wie es zuvor im Zuge des Baumwachstums im Holz gebunden wurde. Und diese CO₂-Menge wird von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zeitnah wieder in Holz eingebunden – ein geschlossener Kreislauf.

Anders verhält es sich mit den fossilen Brennstoffen Öl und Kohle. Deren

Weiterentwickelt werden müssen aber auch die notwendigen Technologien zur Holzverarbeitung und -verwendung, um die Wirkungsgrade zu erhöhen und für günstige Kosten-Nutzen-Verhältnisse zu sorgen. Der Weg der Klimaanpassung muss vor allem durch die Waldbesitzer gegangen werden. Wichtig ist, frühzeitig mit dem Waldbau hin zu so genannten klimaplastischen Wäldern zu beginnen.

Dazu müssen wir weg von Reinbeständen hin zu baumarten- und strukturreichen Wäldern, die in ihrer Zukunft möglichst viele Entwicklungspfade zulassen, ohne dass radikale Eingriffe und Umbauaktionen nötig sind.

Die Wälder, die an ihrem heutigen Standort wichtige Waldfunktionen ausüben und auch in Zukunft unbedingt gebraucht werden, haben dabei Priorität. Vorrang haben in unserem

Terminkalender:

02.12.2009, 10.00 Uhr:

Bischof Benno Haus Schmochitz:
6. Forstpolitisches Forum
Walderschließung

Kontakt Kreisforstamt

Postanschrift:
Landratsamt Bautzen,
Kreisforstamt,
01917 Kamenz, Macherstraße 55

Besucheradresse:
Kreisforstamt,
01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6

Telefon: 03578 7871 - 68001

Fax: 03578 7870 - 68001

E-Mail:
kreisforstamt@lra-bautzen.de

Informationen aus dem Kreisforstamt

SCHADINSEKTEN IN DEN KIEFERNWÄLDERN – ÄNDERUNG DES VERFAHREN ZUR WINTERBODENSUCHE

Nach der ersten Frostperiode beginnt in den Kiefernwäldern des Landkreises wieder die Suche nach den Entwicklungsstadien verschiedener Schadinsekten. Diese verlassen mit dem Beginn der kalten Jahreszeit ihre Fraßplätze in den Baumkronen, um in der Bodenstreu zu überwintern. Einige überwintern als Raupe, klettern im kommenden Frühjahr wieder in die Baumkronen und vollenden den Fraß. Andere Arten verpuppen sich im Boden und schlüpfen bei wärmerer Witterung als voll entwickelte Insekten. Es sind nur etwa 10 Arten, die in Abständen zu Kahlfraß in den Kiefernwäldern führen können. In der Vergangenheit wurden bei solchen Massenvermehrungen teilweise mehrere Tausend Hektar Wald vernichtet. Ob solche Tendenzen in unserem Landkreis zu erwarten sind, ist Ziel der Winterbodensuche. Die in den vergangenen Jahrzehnten

genutzten Probeflächen wurden in diesem Jahr aktualisiert. Dies wurde notwendig, weil viele Flächen durch das Älterwerden der Bäume nicht



mehr geeignet sind und durch die Lage der Flächen eine statistische Sicherung der Daten nur teilweise realisiert werden konnte. Damit werden einige Waldbesitzer erstmals mit diesem Monitoring-Verfahren in Kontakt kommen.

Etwa 120 Flächen werden in einem Raster von 4 x 4 km in den

Kiefernwaldgebieten des Landkreises nach einem standardisierten Verfahren untersucht. Für die Waldbesitzer ergeben sich daraus keine Einschränkungen. Die untersuchte Bodenstreu verbleibt auf der Fläche und nur die Entwicklungsstadien der Insekten werden zur weiteren Untersuchung ins Labor gebracht. Die Untersuchungen werden durch Mitarbeiter des Kreisforstamtes durchgeführt und die Ergebnisse kommen letztlich dem Wald und dessen Eigentümern sowie der Allgemeinheit zu Gute. Für Rückfragen stehen die Revierleiter des Kreisforstamtes gern zur Verfügung. Auf jeweils zehn jeweils einen halben Quadratmeter große Probeflächen je Probepunkt wird die oberste Bodenschicht Zentimeter für Zentimeter nach den Entwicklungsstadien der Kiefernbuschhornblattwespen sowie der Schmetterlingsarten Kieferneule, Kiefernspinner, Kiefernswärmer

und Kiefernspanner durchsucht. Zusätzlich werden die natürlichen Gegenspieler, vor allem Schlupfwespen und Raupenfliegen registriert. Nach den Probenahmen in den Wäldern folgt die weitere Untersuchung im Labor. Dort werden Art, Vitalität, Geschlecht und Parasitierung der gefundenen Insekten bestimmt. Die Menge der im kommenden Frühjahr schlupfbereiten Exemplare gibt im Vergleich mit langjährigen Erfahrungszahlen Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang mit Schäden in den Kiefernwäldern zu rechnen ist. Somit kann eine sichere Prognose über die Gefahr großflächiger Kalamitäten abgegeben werden. Sollte eine solche Gefahr bestehen, werden weitere Untersuchungen notwendig, um das Schadgebiet genau abzugrenzen und zusammen mit den Waldbesitzern notwendige Vorsorge- und Gegenmaßnahmen geplant.

Aktionen zum Welt-Aids-Tag 2009

 November 2009

WAS? AIDS-Ausstellung und Ideenwettbewerb
WO: Stadtbibliothek Hoyerswerda
WANN: Zu den Öffnungszeiten

 Dienstag, 01.12.2009

WAS? Tag der offenen Tür (zusätzliche kostenlose u. anonyme HIV-Tests, Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Interessenten)
WO: Landratsamt Bautzen - Gesundheitsamt (Standort Hoyerswerda) Zi.3.04
WANN: 14 Uhr bis 18 Uhr

 Montag, 30.11.2009

WAS? Mitmachparcours (Spiele, Quiz, Kreativstand, alles zum Kondom...)
WO: Stadtbibliothek Hoyerswerda
WANN: 10 Uhr bis 18 Uhr

Eröffnung des Autismus - Zentrums - Oberlausitz in Bautzen

In Bautzen wurde am Freitag, den 23.10.2009 feierlich das Autismus - Zentrum - Oberlausitz eröffnet.

Unter den ca. 30 Gästen waren Vertreter des Jugend- und Sozialamtes Bautzen, der Sächsischen Bildungsagentur, der sächsischen Autismusverbände und Ambulanzen, des Bundesverbandes „Autismus-Deutschland e.V.“ und natürlich Betroffene mit ihren Eltern. Marko Schiemann (MdL), Schirmherr des Autismus-Zentrums, Ute Dörmer, Geschäftsführerin der „Bürgerhilfe Sachsen e.V.“ und Katja Mager, Vorsitzende des Regionalverbandes „autismus-oberlausitz e.V.“ hielten die Festansprachen, in denen die Wichtigkeit eines Autismus-Zentrums für die Betroffenen im ostsächsischen Raum bekräftigt wurde. Verlesen wurde auch ein Grußwort der sächsischen Sozialministerin Christine Clauß. Vielen ist Autismus nur aus dem Film „Rain Man“ bekannt. Für die betroffenen Familien ist diese schwere Sozial- und Kommunikationsstörung eine tagtägliche Herausforderung.

Oft stellen auch einfache Dinge wie ein Einkauf oder Spaziergänge für autistische Betroffene und ihre Eltern ein großes Problem dar. Großer Aufklärungs- und Hilfebedarf besteht, wenn das betroffene Kind in die Schule kommt. Der Regionalverband „autismus-oberlausitz e.V.“ bietet schon seit einem Jahr ehrenamtlich Unterstützung

und Hilfen an. Organisiert werden monatliche Veranstaltungen für die Familien als Elternkreise, Familientage sowie Themenabende auch für andere Interessierte. Im Mai 2009 fand eine erste öffentliche Veranstaltung in Bautzen statt. Mit dem Autismus-Zentrum- Oberlausitz in der Bautzener Taucherstraße 9 ist nun auch eine geeignete Örtlichkeit gefunden. Geplant ist, im Autismus-Zentrum eine Ambulanz und Beratungsstelle Autismus in Trägerschaft der „Bürgerhilfe Sachsen e.V.“ zu eröffnen, die dann auch professionelle Förderung und Therapie für Menschen mit Autismus anbieten wird. Außerdem befindet sich hier das Begegnungszentrum für die Vereinsaktivitäten. **Bereits ab 04. November 2009 bieten die Mitglieder des RV „autismus-oberlausitz e.V.“ ehrenamtlich jeden Mittwoch von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine offene Sprechstunde an.** Hier können sich Eltern, Betroffene, Lehrer, Erzieher, Therapeuten und Interessierte zum Thema Autismus informieren, erste Unterstützung erhalten sowie in fachlichen Austausch treten.

Kontakt:
Autismus-Zentrum- Oberlausitz
Taucherstraße 9 • 02625 Bautzen
wöchentliche Sprechstunde
Mi. 9.00- 18.00 Uhr
Tel.: 03591- 351656 (Fam. Mager)
www.autismus-oberlausitz.de
info@autismus-oberlausitz.de

Treffen der Tumor und Stomagruppe

Die Weihnachtsfeier der Selbsthilfegruppe findet am Dienstag, den 08.12.2009 15.00 Uhr in der Hutberggaststätte Kamenz statt. Bitte jeder

Teilnehmer ein Wichtelpäckchen im Wert von 8,00 € beim Weihnachtsmann abgeben. Weitere Infos bei Frau Andrea Gaubitz 035955/42268

Die Selbsthilfegruppe „**Leben mit Krebs für Betroffene und Angehörige**“ lädt recht herzlich zu ihren nächsten Veranstaltungen ein.
Montag, 14. Dez. 2009: Adventliches

Beisammensein im Sorbencafe am Postplatz • Treff: 14.00 Uhr
Anmeldung beim Gruppenleiter ist unbedingt erforderlich:
Erwin Gräve, Tel.: 03591 279070

Selbsthilfegruppe Angehörige von Demenzerkrankten Bautzen

Unsere Selbsthilfegruppe trifft sich am Mittwoch, den 2. Dezember 2009, 15.30 Uhr bei der Diakonie Bautzen, Liebknecht-Str. 14. Wir wollen uns austauschen und uns Kraft und Stärke

im Umgang mit unseren Demenzerkrankten Angehörigen geben, um somit unsere eigene Lebenssituation besser zu meistern.
Bei Interesse sind Sie herzlich zu unserem nächsten Treffen eingeladen.

Selbsthilfe im Landkreis

Gesamtgruppentreffen der Selbsthilfegruppen aus dem Landkreis

Am 10. November kamen 95 Vertreter aus 153 Selbsthilfegruppen zum gemeinsamen Austausch in den Kreistagssaal nach Bautzen. Die Amtsärztin Dr. Ilona Walter begrüßte alle Anwesenden und bedankte sich für die hervorragend geleistete ehrenamtliche Arbeit. Die Leiterin der Selbsthilfekontaktstellen, Sabine Schumacher zeigte die zahlreichen Aktivitäten im Landkreis auf und gab Anleitung zu Fördermöglichkeiten der Gruppen. Frank Tschirch von der AOK PULS Dresden, verantwortlich für die Kassenübergreifende

Gemeinschaftsförderung der Selbsthilfegruppen zog eine positive Bilanz zur Förderung 2009 und erklärte die neuen Modalitäten für 2010. Er unterstrich die gute Zusammenarbeit mit den Selbsthilfeaktiven und der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) Bautzen.



Informationen aus den Kommunen für Arbeit



AUSGEWÄHLTE KENNZIFFERN SGB II IM BEREICH DES AMTES FÜR ARBEIT UND SOZIALES BAUTZEN UND DES ARBEITS- UND SOZIALZENTRUMS KAMENZ

Merkmal	Okt 09		Okt 08	
	Amt für Arbeit und Soziales Bautzen	Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz	Amt für Arbeit und Soziales Bautzen	Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz
Bestand Arbeitslose SGB II	5.342	4.141	5.866	4.042
dar.: unter 25 Jahren	365	333	418	301
über 50 Jahre	1.741	1.295	1.886	1.288
Arbeitslosenquote (alle zivilen Erwerbspersonen)	7,1%	5,4%	7,6%	5,2%
Bestand Leistungsempfänger (Okt 09 vorläufige Daten)				
Bedarfsgemeinschaften	9.419	6.807	9.832	7.116
Empfänger Arbeitslosengeld II	13.335	9.537	14.075	10.374
dar.: unter 25 Jahren	2.152	1.444	2.430	1.749
über 50 Jahre	3.899	2.747	3.931	2.788
Empfänger Sozialgeld	3.762	2.795	4.022	3.093

Detaillierte Informationen können über die Internetseite des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen <http://www.landkreis-bautzen.de/1509.html> abgerufen werden.

Eingeschränkter Besucherverkehr im Amt für Arbeit und Soziales Bautzen vom 19.11.2009 bis 04.12.2009

Aufgrund der Umstellung unseres EDV-Programms und der damit verbundenen notwendigen Arbeiten am bestehenden Datenbestand im Amt für Arbeit und Soziales Bautzen kann im Zeitraum 19.11.2009 bis 04.12.2009 nur ein eingeschränkter Besucherverkehr realisiert werden. Wir bitten deshalb darum, dass Sie sich in dieser Zeit mit Ihren Anliegen an die Mitarbeiter der Informationen bzw. der Servicebüros wenden.

Ab dem 07.12.2009 stehen wir Ihnen wieder in gewohnter Weise zur Verfügung.

Neue Telefonnummer des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen

Wie bereits im Amtsblatt des Monats September 2009 informiert, bitten wir um Beachtung, dass unsere Information/ Erdgeschoss ab sofort ausschließlich unter der geänderten Telefonnummer 03591 5251-47400 zu erreichen ist. Die bisher geltende Telefonnummer 03591 5251-47101 wird ab 01.12.2009 nicht mehr geschaltet sein.



2. „Aktionstag Neustart 50plus“



Nach dem 1. Aktionstag im Juli diesen Jahres in Bautzen veranstaltete der Beschäftigungspakt „Neustart 50plus“ des Landkreises Bautzen in Zusammenarbeit mit der DSA GmbH am 28.10.2009 in Kamenz den 2. „Aktionstag Neustart 50plus“.

Erneut standen den Besuchern zahlreiche Angebote zu den Themen Gesundheit und Mobilität wie z.B. ein umfassender Gesundheitscheck, Seh- und Hörtests, Fitnesskurse, Mitgliedschaften in Sportvereinen, Typberatungen, Terminvereinbarungen für professionelle Bewerbungsfotos und mehr zur Verfügung.

Neben dem Fair-Kaufhaus Kamenz, in welchem Bedürftige für ein geringes Entgelt Waren des täglichen Bedarfs erwerben können, waren auch die Dienstleistungen einer Änderungsschneiderei bei den Besuchern von großem Interesse.

Tipps für gesundes und gleichzeitig preiswertes Kochen inklusive einer „Kochfibel“ sowie ein kleines Buffet rundeten das Spektrum ab. Auch nach dem 2. Aktionstag kann in Anbetracht der großen Resonanz bei Besuchern und Anbietern ein sehr positives Resümee gezogen werden.



Information des Straßenverkehrsamtes zum Fahrplanwechsel im Dezember 2009

Am 13. Dezember 2009 erfolgt der Fahrplanwechsel und ist mit Änderungen auf folgenden Linien verbunden:

Regionalbus Oberlausitz GmbH
104, 106, 107, 108, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 120, 122, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 162, 166, 167, 168,

170, 171, 173, 177, 178, 180, 181, 182, 185, 187, 190, 191, 194, 198, 259

Omnibusbetrieb Gottfried Beck
183, Stadtlinie A und C

August Wilhelm 109, 127

Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm

101, 121, 123, 128, Schülerlinie S 018

Schmidt-Reisen Radibor 197

Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH
161, Stadtlinie 3

Pulsnitztal-Reisen 312

Bitte erkundigen Sie sich an den Haltestellen über die aktuellen Fahrpläne. Die neuen Fahrpläne sind auch über die Internetseiten der Zweckverbände Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (www.zvon.de) und Verkehrsverbund Oberelbe (www.vvo-online.de) abrufbar.

Informationen aus dem Abfallwirtschaftsamt

Tourenplan

Altkreis Kamenz - Dezember 2009 Restmüll, Bioabfall, DSD, Altpapier

Anlage zum Tourenplan beachten	KW 49						KW 50						KW 51						KW 52						KW 53				
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Ort/Entsorgungstag	30.	01.	02.	03.	04.	05.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	28.	29.	30.	31.	01.
	11.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	01.
Arnsdorf					B4						2						BX								D2				
Bernsdorf, Tour 1		4						B26			D		X							B2					D	4			
Bernsdorf, Tour 2		4						B26			D		X							B2						4			
Bretnig-Hauswalde			26						B					D	24	X					B						2		
Crostwitz			B					X	26				D		B						24						B		
Elsterheide										BX26							4		D			B2							
Elstra			24					X	B				D		2							B					246		
Großnaundorf	B	D					26						B	X					24						B	D			
Großröhrsdorf, Tour 1		24						B		D				2		X				B						246			
Großröhrsdorf, Tour 2		24						B		D				2		X				B		D				246			
Haselbachtal					24			D			B						X2								B				
Kamenz, Tour 1			BD26						4						BDX2												BD2		
Kamenz, Tour 2			D								B26				DX		4								B2		D		
Kamenz, Tour 3			D4						B26						DX						B2						D4		
Kamenz, Tour 4			4						B26						X		D				B2						4		
Königsbrück	B26						4				X		B2										D		B2				
Laufnitz	24						B						2	X							BD				246				
Lauta, Tour 1					D			B26		X				4			D				B2								
Lauta, Tour 2		B26			D			4		X					B2											B2			
Lauta, Tour 3					D			B26		X				4							B2								
Lichtenberg	B			D			24						B	X							2				B			D	
Lohsa	D				4				X		B26														D	B2			
Nebelschütz		B						X24							B					2		D				B			
Neukirch	4						BD26				X										B2				4				
Oberlichtenau				B				D		24						B	X					2						B	
Ohorn		D			B						24						BX								2	D			
Obling				B26				X		4						B2					D							B2	
Ottendorf-Okrilla, Tour 1				B2						4					X	BD2												26	
Ottendorf-Okrilla, Tour 2	2			D			B4						2	X	D					B					26		D		
Ottendorf-Okrilla, Tour 3				2				D			B4				X	2						B						26	
Ottendorf-Okrilla, Tour 4				D2						B					X	D2						B4						D26	
Panschwitz-Kuckau			B					X	24				D		B						2						B		
Pulsnitz, Tour 1		D		24						B				X		2						B				D		246	
Pulsnitz, Tour 2		D		24						B				DX		2						B				D		246	
Räckelwitz	D	B						X26							B						24				D	B			
Radeberg, Tour 1	4						B2		D								X		B2		D					4			
Radeberg, Tour 2			B4							D2					B		X					D2						4	
Radeberg, Tour 3	B2							D					B2				X			4					B26				
Radeberg, Tour 4										BD2					4		X					B26							
Radeberg, Tour 5			24					D	B						26		X					B					24		
Radeberg, Tour 6			2							BD					24		X					BD					26		
Ralbitz-Rosenthal				B26				X		4			D			B2												B2	
Schöntheichen	4						BD26				X										B2				4				
Schwepnitz							BD26				X		4								B2								
Spreetal									X	B26							D4					B2							
Steina	26						B			D			24				X		B						2				
Wachau		B2		D				4						B2	X											B26		D	
Wiednitz		4						B26			D		X								B2					4			
Wittichenau				4					X	B26											D	B2						4	

Legende: 2 = Restmüllbehälter/2-wöchentlich 4 = Restmüllbehälter/4-wöchentlich 6 = Restmüllbehälter/6-wöchentlich
 B = Bio-Abfall-Behälter D = gelbe Tonne X = Altpapier-Tonne der ESK
 (Behälter der nicht vom Landkreis beauftragten Unternehmen sind nicht berücksichtigt)

Alle Entleerungen bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen jeweils am gleichen Wochentag der Zwischenwoche, sie sind nicht im Abfuhrplan eingetragen.

Informationen aus dem Abfallwirtschaftsamt

Pünktliche und ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallbehälter

Die **Abfallbehälter sind am Entsorgungstag bis spätestens 6:00 Uhr** an der Grundstücksgrenze bzw. an der nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Stelle **bereitstellen**. Aufgrund nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht entleerte Behälter werden nicht nachentsorgt.

Verteilung der Abfallkalender für das Gebiet des Altkreises Bautzen und der Stadt Hoyerswerda

In der 50. und 51. Kalenderwoche 2009 werden im Gebiet des Altkreises Bautzen sowie in der Stadt Hoyerswerda die Abfallkalender für das Jahr 2010 verteilt. Alle Einwohner und sonstigen Nutzer haben somit die Möglichkeit, sich die verbindlichen Termine der Abfallentsorgung für das Jahr 2010 vorzumerken. Im Zuge der Optimierung der Entsorgungstouren ergeben sich 2010 teilweise Veränderungen der Tourenzusammensetzung bzw. der Entsorgungstage. Bitte informieren Sie sich im Abfallkalender über die für Sie zutreffenden Termine der Abfallentsorgung. Bestandteil des Abfallkalenders sind auch die Sperrmüllkarten für die jeweiligen Gebiete. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den aktuellen Abfallkalender auch tatsächlich erhalten. Gegebenenfalls fragen Sie bei Ihrem zuständigen Zusteller nach. Auftretende Unregelmäßigkeiten bei der Verteilung des Abfallkalenders teilen Sie bitte dem Abfallwirtschaftsamt unter Telefon: 03578 7871-70001 mit. Bis zum 29.01.2010 besteht die Möglichkeit, bei Nichterhalt des Abfallkalenders diesen beim Abfallwirtschaftsamt anzufordern. Danach können Sie ein notwendiges Ersatzexemplar bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung, im Abfallwirtschaftsamt oder den Bürgerämtern des Landkreises abholen. Ab 11.12.2009 haben Sie auch im Internet unter www.abfallamt-bautzen.de die Möglichkeit, die Entsorgungstermine für Ihr Grundstück für 2010 abzufragen und auszudrucken sowie den gesamten Abfallkalender als PDF-Dokument herunterzuladen.

Verteilung der Sperrmüllkarten für das Gebiet des Altkreises Kamenz

In der 49. Kalenderwoche vom 30. November bis 05. Dezember werden im Gebiet des Altkreises Kamenz die Sperrmüllkarten als Postwurfsendung durch die Deutsche Post verteilt. Damit hat auch 2010 jeder Haushalt wieder die Möglichkeit, einmal im Jahr die kostenlose Sperrmüllsammlung in Anspruch zu nehmen. Bitte füllen Sie die Bestellkarte unter Beachtung der Texthinweise vollständig aus.

Versand der Jahresgebührenbescheide 2010 für das Gebiet des Altkreises Kamenz

In der Zeit vom 11. bis 18. Dezember werden an die Eigentümer von Grundstücken im Altkreis Kamenz die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2010 verschickt.

Hinweise zur Entsorgung von Energiesparlampen

Am 01.09.2009 trat das sogenannte „Glühlampenverbot“ in Kraft. Seit dem dürfen keine klaren Glühlampen ab 100 Watt und generell keine matten Glühlampen mehr verkauft werden. Für Glühlampen mit geringerer Leistung tritt das Verbot in den nächsten Jahren Schritt für Schritt in Kraft. Noch im Bestand der Haushalte befindliche Glühlampen können natürlich weiter genutzt werden. Nach und nach wird jedoch die Glühlampe unter anderem durch Energiesparlampen

ersetzt werden. Da auch Energiesparlampen nicht unsterblich sind, stellt sich irgendwann die Frage nach deren fachgerechter Entsorgung. Energiesparlampen enthalten kleine Mengen giftiges Quecksilber. Daher darf die ausgediente Energiesparlampe nicht im Restabfallbehälter, in der Gelben Tonne/Gelben Sack oder im Altglascontainer entsorgt werden.

Damit das giftige Schwermetall nicht in die Umwelt gelangt, sollten Energiesparlampen bei der mobilen Schadstoffsammlung oder den Annahmestellen für Elektroaltgeräte entsorgt werden. Die Entsorgung ist kostenlos und sollte daher auf jeden Fall in Anspruch genommen werden.

Annahmestellen für Elektroaltgeräte im Landkreis Bautzen:

Alle Elektroaltgeräte können Sie an folgenden Annahmestellen abgeben: Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten zu den Feiertagen und zum Jahreswechsel!

Wertstoffhof Bautzen, Zeppelinstraße 1 in Bautzen

Mo– Fr 08:00 – 17:00 Uhr; jeden ersten Samstag im Monat 08:00 – 12:00 Uhr am 24. und 31. Dezember 2009 geschlossen, statt Samstag den 02.01.2010 erst am 09.01.2010 geöffnet

Oberlausitzer Entsorgungs-GmbH, Am Bahnhof 23 a in Hochkirch OT Pommritz

Mo – Do 06:30 – 17:00 Uhr; Fr 06:30 – 16:00 Uhr am 24. und 31. Dezember 2009 geschlossen

Gemeindeverwaltung Kirschau, Bauhof Am Haag 11 in Kirschau

Di 16:00 – 19:00 Uhr; Sa 08:00 – 12:00 Uhr statt Samstag den 02.01.2010 erst am 09.01.2010 geöffnet

Lebenshilfe Werkstätten, Bautzener Straße 56 in Bischofswerda

Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr am 24. und 31. Dezember 2009 geschlossen

Hoyerswerda Landhandels- und Dienste GmbH, Industriegelände Straße D Nr. 7, Hoyerswerda

Mo, Mi, Fr 08:00 – 16:00 Uhr; Di und Do 08:00 – 17:00 Uhr am 24. und 31. Dezember 2009 geschlossen

Hoyerswerda Landhandels- und Dienste GmbH, Macherstraße 81 a in Kamenz

Mo, Di, Mi, Fr 07:00 – 16:00 Uhr; Do 07:00 – 18:00 Uhr am 24. und 31. Dezember 2009 geschlossen

NERU GmbH & Co. KG (ehemals Nehlsen), Pillnitzer Straße 1-7 in Radeberg

Mo, Di, Mi, Fr 07:00 – 16:00 Uhr; Do 07:00 – 18:00 Uhr am 24. und 31. Dezember 2009 geschlossen

5/95

wird vom WochenKurier gefüllt!

Sieger des Seenland-Fotowettbewerbs „Markant. Rasant. Seenland“ gekürt und Ausstellung eröffnet

Am 28.10.2009 eröffnete Dr. Wolfram Leunert, 1. Beigeordneter des Landrates im Landratsamt in Kamenz die Fotoausstellung mit den 50 schönsten Motiven aus dem Fotowettbewerb „Markant. Rasant. Seenland“. Gleichzeitig verkündete er die drei Sieger des Wettbewerbes, die von den Sponsorpartnern ihren Preis überreicht bekamen:

1. Preis (Ein Wochenende im Schwimmenden Haus auf dem Partwitzer See inklusive Halbpension - von der Aqua Terra Lausitz GbR und dem Partwitzer Hof)
„Wolkenschiff“ von Rita Janecek aus Bad Dübén (44 Jahre)



2. Preis (Einkaufsgutschein im Wert von 150 € - vom Sportfachgeschäft SPORT OASE in Hoyerswerda Altstadt)
„Die blaue Lagune“ von Ursula Graßhoff aus Senftenberg (62 Jahre)



3. Preis (Gutschein zum Jetskifahren am Geierswalder See - vom Jetbootzentrum Lausitz)
„Seenland – Zehenland“ von Loreen Henke aus Kubschütz (11 Jahre)



Neben den vielen rasanten und sportiven Bildern überzeugte die Jury die Qualität und Originalität des „Wolkenschiff“. Frau Rita Janecek aus Bad Dübén setzte die begehbare temporäre Landmarke gekonnt in Szene. Zudem symbolisiert dieses Motiv exzellent das Lausitzer Seenland als Urlaubsregion im Entstehen und verweist zugleich auf einen Baustein der Wettbewerbsstrategie: die schiffbare Verbindung von zehn Seen des Seenlandes zu einer Gesamtwasserfläche von ca. 7.000 Hektar.

Denn genau am Standort des „Wolkenschiffs“ wird in ca. zwei Jahren der Kanal zwischen dem Geierswalder und dem Senftenberger See fertig gestellt sein. Charakteristik und Witz überzeugten die Jury bei den Zweit- und Drittplatzierten:

Frau Ursula Graßhoff aus Senftenberg zeigt den sportiven, actionreichen Geierswalder See von seiner ruhiger gelegenen Westseite im Jahr 2006 als „Blaue Lagune“.

Die 11-jährige Loreen Henke aus Kubschütz gewinnt mit ihrem humoristischen Einfall und der Wortspielerei „Seenland – Zehenland“ den dritten Preis. Der vierköpfigen Jury - Dr. Wolfram Leunert (1. Beigeordneter des Landrates), Peter Radke (Profi-Fotograf), Anja Lehmann und Claudia Bieder (Planungsgruppe Nord) - fiel die Entscheidung aus ca. 150 Einreichungen nicht leicht. Herr Dr. Leunert schloss die Ehrung entsprechend mit den Worten, dass jeder, dessen Foto einen Platz in der Ausstellung bekommen hat, ebenfalls ein Gewinner ist.

Die Fotos werden bis Mitte Januar 2010 im Landratsamt in Kamenz zu sehen sein.

Regionalkonferenz Lausitzer Seenland 2009 - WANDEL was war. WISSEN das ist. VISIONEN werden sein.

Am 10. November 2009 trafen sich Entscheidungsträger sächsischer und brandenburgischer Ministerien, der Landkreise, Kommunen und touristischen Organisationen zur Regionalkonferenz Lausitzer Seenland in Hoyerswerda. Die Seenland-Konferenz findet seit 2003 zur Absicherung einer optimalen und einheitlichen Information sowie zur Formulierung gemeinsamer Ziele mit Partnern aus Sachsen und Brandenburg statt. Organisiert wurde die Konferenz in diesem Jahr von der Planungsgruppe Nord des Bautzener Kreisentwicklungsamtes. In diesem Jahr stand die länderübergreifende Zusammenarbeit im Fokus. Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer Pressekonferenz das

länderübergreifende Projektbüro zur Entwicklung touristischer Angebote vorgestellt und offiziell eröffnet. Dieses wird seine Arbeit mit Sitz in Hoyerswerda aufnehmen. In der Regionalkonferenz selbst ging es im Themenblock WANDEL um die Präsentation der aktuellen Projekte beider Zweckverbände, die Vorstellung des einheitlichen Marketingkonzeptes sowie um die Vermarktungsziele für die neue Urlaubsdestination. Im Themenblock WISSEN referierte Dr. Bartscher als Vertreter der Landesdirektion Dresden über das Schiffsfahrtsrecht, welches auf den neuen Gewässern zunächst etabliert werden müsse und wofür noch entsprechende Voraussetzungen zu schaffen sind.

Herr Kolba, Sanierungsbereichsleiter/Lausitz der LMBV, sprach über die Impulse der Regionalentwicklung im Rahmen der § 4 – Maßnahmen aus dem fünften Verwaltungsabkommen. Frau Dr. Raatzsch, Geschäftsführerin des Zweckverbandes Kommunales Forum Leipzig, schloss diesen Block mit einem anschaulichen Erfahrungsbericht zur Betreibung und Finanzierung wassertouristischer Anlagen des Leipziger Neuseenlandes. Im letzten Themenblock VISIONEN wies Herr Fritze von der Landestalsperrenverwaltung sehr deutlich auf die Auswirkungen des Klimawandels hin und zeigte gleichzeitig Lösungsansätze auf. Einen etwas optimistischeren Blick vermittelte Prof. Dr.

Kuhn, der aus dem Jahr 2020 zu den Teilnehmern über die positive Entwicklung, die das Seenland in den letzten Jahren (seit 2009) genommen hatte, sprach.

Die Vorträge sind ab sofort unter www.lausitzerseenland.de abrufbar.





Informationen aus den Volkshochschulen

Kontaktdaten

Kreisvolkshochschule Bautzen Telefon: (03591) 27 22 90 www.kvhsbautzen.de	KVHS Bautzen, Regionalstelle Kamenz Telefon: (03578) 30 96 30 info.kamenz@kvhsbautzen.de mit Außenstelle Radeberg Telefon: (03528) 41 63 83 info.radeberg@kvhsbautzen.de
Volkshochschule Hoyerswerda Telefon: (03571) 60 08 00 info@vhs-hy.de	

Kreisvolkshochschule Bautzen, Regionalstelle Kamenz und Außenstelle Radeberg

Auszüge aus dem Kursangebot - Dezember 2009

Termin	Beginn	Kurs
02.12.2009 17:15 Uhr	17:15 Uhr	Visagistik Kursort: Radeberg
04.12.2009 18:00 Uhr	18:00 Uhr	Malen mit Acrylfarben (Fortführungskurs)
05.12.2009 09:30 Uhr	09:30 Uhr	Welcher Farbtyp bin ich und was passt zu mir Stil- und Modeberatung
07.12.2009 18:00 Uhr	18:00 Uhr	Kindesunterhalt (Vortrag zur aktuellen Rechtslage)
09.12.2009 16:00 Uhr	16:00 Uhr	Obst- und Gemüseschnitzen

Sprachkurse: Für die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch und Schwedisch gibt es zahlreiche Grund- und Aufbaukurse, in welche jederzeit eingestiegen werden kann!

Das Programm der Kreisvolkshochschule Bautzen für das Frühjahrssemester 2010 wird ab 14. Januar erhältlich sein.

Beratungsstelle zur Bildungsprämie nun auch in Kamenz

Ab 01. Dezember bietet auch die Regionalstelle Kamenz der Kreisvolkshochschule Bautzen Beratungen zur Bildungsprämie an.

Was ist die Bildungsprämie?

Die Bildungsprämie wurde eingeführt, damit mehr Menschen durch Weiterbildung ihre Chancen im Beruf verbessern können – vor allem diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens bislang die Kosten einer Weiterbildung nicht ohne weiteres tragen konnten. Die Bildungsprämie unterstützt die Finanzierung von individueller, beruflicher Weiterbildung durch zwei Komponenten:

Der Prämiegutschein

Mit dem Prämiegutschein unterstützt der Bund Erwerbstätige in ihrem Fortbildungsinteresse, indem er 50 Prozent der Weiterbildungskosten, maximal 154 Euro, übernimmt. Der Gutschein kann einmal jährlich unbürokratisch und schnell bei einer von rund 600 Beratungsstellen in Deutschland beantragt werden.

Seit wann gibt es die Bildungsprämie?

Startschuss für die Bildungsprämie war der 1. Dezember 2008. Seit diesem Tag sind die Prämiegutscheine bei ausgewählten Beratungsstellen erhältlich. Das Weiterbildungssparen ist seit dem 1. Januar 2009 möglich. Das Netzwerk von Beratungsstellen, bei denen eine Prämienberatung möglich ist, wird schrittweise auf 600 Einrichtungen ausgebaut.

Wer kann von der Bildungsprämie profitieren?

Der Prämiegutschein richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen bis zu 20.000 Euro beträgt. Bei gemeinsam Veranlagten sind es sogar 40.000 Euro. Damit können rund 17 Millionen Erwerbstätige von dem Prämiegutschein profitieren. Die Vorteile des Weiterbildungssparens können all diejenigen in Anspruch nehmen, die über ein mit Arbeitnehmersparzulage gefördertes Ansparguthaben

Was ist der Prämiegutschein?

Erwerbstätige, die eine berufliche Weiterbildung anstreben und die formalen Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent, maximal 154 Euro, für die anfallenden Weiterbildungskosten (Kurs- und/oder Prüfungsgebühren). Der Prämiegutschein kann einmal jährlich unbürokratisch und schnell bei ausgewählten Beratungsstellen beantragt werden. Damit ist der Prämiegutschein gewissermaßen die Eintrittskarte zu einer vergründigten Nutzung von beruflichen Weiterbildungsangeboten.

Was fördert der Prämiegutschein?

Prämiegutscheine dienen der individuellen beruflichen Weiterbildung. Voraus-

setzung für den Erhalt eines Gutscheins ist deshalb, dass die Weiterbildungsmaßnahme

- außerhalb des Betriebes stattfindet, dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller angehört,
- Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die dem beruflichen Fortkommen dienen,
- über eine arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildung hinausgeht.

Der Prämiegutschein kann grundsätzlich nicht für betriebliche und nicht für freizeitorientierte Weiterbildungen eingesetzt werden. Muss ein Erwerbstätiger beispielsweise im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verstärkt in englischer Sprache kommunizieren, kann er einen Prämiegutschein für die Finanzierung eines Sprachkurses beantragen. Dient der Sprachkurs jedoch ausschließlich der privaten Lebensführung und nicht der beruflichen Qualifikation, wird der staatliche Zuschuss nicht gewährt

Wer profitiert vom Prämiegutschein?

Der Prämiegutschein richtet sich an alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige), deren jährlich zu versteuerndes Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialabgaben bis zu 20.000 Euro, bei gemeinsam Veranlagten (z. B. Ehepartnern) bis zu 40.000 Euro beträgt. Auch Mütter oder Väter in Elternzeit sowie Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer können einen Prämiegutschein erhalten.

Kreisvolkshochschule Bautzen

Kreisvolkshochschule Bautzen: Dr.-Peter-Jordan-Str. 21, 02625 Bautzen Tel. (0 35 91) 27 22 90 Fax (0 35 91) 2 72 29 19 www.kvhsbautzen.de info@kvhsbautzen.de mit Außenstelle Bischofswerda im Kulturhaus, Platz des Volkes 1 Tel. (0 35 94) 71 66 59	04.12.09 18:00 05.12.09 09:00 10:00 09.12.09 17:30 19:00 11.12.09 17:00 14.12.09 18:00 15.12.09 17:30 17.12.09 09:00	Rund um den Kürbis „Der erste Eindruck“ - Körpersprache und Kommunikation Brain-Gym@ I – Lerngymnastik (BIW) Grafik am PC mit CorelDRAW Erben/Schenken - Steuern sparen Textverarbeitung mit WORD 2007 (BIW) Arbeitszeugnis schreiben und verstehen Internet und E-Mail (BIW) Einbürgerungstest
--	--	--

Auszug aus dem Programm für Dezember 2009 - Weitere Kurse auf Anfrage und im Internet

Volkshochschule Hoyerswerda:

04./05.12.09	18:30	Filzwochenende (Sa.: 10:00-16:00 Uhr)
07.12.09	9:00	EDV-Seniorenclub: Internet
08.12.09	17:30	EDV für die Frau: Internet
14.12.09	9:00	EDV-Seniorenclub Dezember: Internet
Ab 20.11.09	Galerie	Landschaften und Porträts von Beate Schlebusch Drucke und Pastelle

Die PED GmbH ist ein mittelständisches sächsisches Personaldienstleistungsunternehmen. Wir haben uns auf die Entwicklung und Realisierung ganzheitlicher Personallösungen für spezielle Kunden des regionalen Arbeitsmarktes ausgerichtet.

Wir suchen für den Einsatz in unserem Unternehmen am Standort Dresden zur Festeinstellung einen

Personaldisponenten m/w

Ihre Aufgaben

Sie sind für die Abwicklung sämtlicher Aktivitäten hinsichtlich der, Mitarbeitergewinnung, Kundengewinnung und -betreuung im Geschäftsfeld Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitnehmervermittlung verantwortlich.

Darüber hinaus sind Sie für die Disposition und Planung der Einsätze der Mitarbeiter zuständig und übernehmen administrative Tätigkeiten im Personalmanagement.

Sie besitzen bereits umfassende Kenntnisse

- im Verkauf von Dienstleistung bzw. im Vertrieb
- in der Personalbeschaffung und Bewerberauswahlverfahren
- in der Disposition und der Personalarbeit in Verbindung mit dem AÜG

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit Entwicklungspotenzial in einem expandierenden Geschäftsbereich. Bei uns finden Sie Teamgeist, kurze Entscheidungswege, Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit zum eigenverantwortlichen Arbeiten. Eine herausfordernde und vielfältige Aufgabe mit Perspektive.

Bei uns erwartet Sie ein Gehalt mit Leistungsanreizen.

Sie werden auf Ihre vielseitige Aufgabe sowohl theoretisch als auch praktisch in einer 4 - 6 monatigen Einarbeitungsphase vorbereitet.

Anforderung

- mindestens eine 2 jährige Berufserfahrung in der Personaldienstleistungsbranche
- sicheres Auftreten und Kommunikationsstärke, Vertriebsstärke; Kundenfokussierung
- sehr gute EDV-Kenntnisse
- Zielorientierung und Durchsetzungsstärke
- fundierte Kenntnisse im AÜG; Arbeits- und Sozialrecht sowie in der Betriebswirtschaft
- Grundlagen in der Arbeitssicherheit
- ausbaufähige Kenntnisse in der englischen Sprache
- Fahrerlaubnis PKW

Sie sind interessiert? Dann richten Sie bitte Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und dem frühestmöglichen Eintrittstermin **per Mail** an:

PED - Personalentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

guenter.blankenhagel@ped-dd.de

Herrn Günter Blankenhagel

Heidenauer Straße 49 - 01259 Dresden